

Österreichisches Anwaltsblatt

389

Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

395

Vom Nachbarn im Baurecht

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichleiter

Jetzt Steuervorteile für selbstständige Freiberufler nutzen!

Informieren Sie sich über lukrative Formen des Steuersparens. Verzichten Sie nicht auf diese Vorteile und nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen 2008 zur Verfügung stehen.

„Abfertigung Neu für Freiberufler“

Seit 1. Jänner 2008 können auch Freiberufler nach dem „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG)“ vorsorgen. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare und Patentanwälte haben bis 31.12.2008 die Möglichkeit, in das neue System einzusteigen.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- volle Anrechnung der geleisteten Beiträge als Betriebsausgabe
- KEST-freie Veranlagung
- Bruttokapitalgarantie für alle einbezahlten Beiträge
- lebenslange, steuerfreie Rente oder steuerbegünstigte Einmal auszahlung bei Pensionsantritt (mit 6 % Lohnsteuer)
- Hinterbliebenenvorsorge, wonach im Todesfall der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn für diese Familienbeihilfe bezogen wird, den Kapitalbetrag beziehen

Um an der neuen Selbstständigenvorsorge teilnehmen zu können, müssen Sie einen Vertrag mit einer Vorsorgekasse abschließen. Wir empfehlen die VBV-Vorsorgekasse. Diese wurde mehrfach national ausgezeichnet und ist mit rund 35 % Marktanteil Marktführer in Österreich. Sie besticht durch nachhaltiges Investment, hervorragende Datenverwaltung, Offenheit und Transparenz.

Freibetrag für investierte Gewinne

Freiberufler, die ihren Gewinn mit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, werden bereits seit dem Verrechnungsjahr 2007 steuerlich gefördert. Das KMU-Förderungsgesetz 2006 ermöglicht, dass 10 %

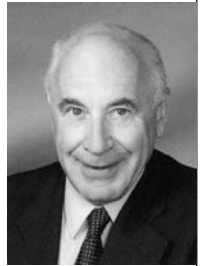


des Unternehmensgewinns bei entsprechender Veranlagung steuerfrei bleiben – der maximale Freibetrag beträgt 100.000 Euro. Gefördert sind Investitionen in bestimmte Anlagegüter oder Wertpapiere.

Um diesen Steuervorteil zu nutzen, ist die Anschaffung bestimmter Wertpapiere geeignet, die mindestens vier Jahre gehalten werden müssen – wie zum Beispiel der ESPA Portfolio Target 4, ein gemischter Dachfonds mit Wertsicherungskonzept. Dessen Ziel ist es, bei geringen Wertschwankungen eine Rendite von ca. 4–6 % p. a. zu erreichen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater über diese steuerlichen Möglichkeiten und besprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer für Freie Berufe der Erste Bank und Sparkasse geeignete Umsetzungsvarianten.

Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bitte beachten Sie, dass eine Veranlagung in Wertpapiere neben Chancen auch Risiken birgt. Diese Unterlage dient zur Erstinformation und stellt keinerlei Empfehlung für eine bestimmte Handlung dar. Fonds der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft: Die Prospekte (sowie allfällige Änderungen) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 1993 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sowie am Sitz der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (Depotbank) zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung sowie allfällige weitere Abholstellen sehen Sie auf der Website der ERSTE-SPARINVEST KAG unter www.sparinvest.at.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Gewaltschutz ja – aber nicht zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit

Sexueller Missbrauch ist eines der schlimmsten Verbrechen. Rechtsordnung und Strafrecht haben sie gnadenlos unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden. Auch spezialpräventive Maßnahmen, die auf eine Verhinderung weiterer derartiger Taten gerichtet sind, sind gerechtfertigt und notwendig.

Aber: Zur Verfolgung und Ahndung hat die Rechtsordnung ein faires, mit allen rechtsstaatlichen Garantien versehenes Verfahren zu bieten. Es gilt die Unschuldsvermutung, die Erforschung der materiellen Wahrheit, die Nachweispflicht durch die Anklagebehörde, das Recht auf Verteidigung und auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes als Verteidiger, dem eine wirksame Verteidigung in einem fairen Verfahren zu ermöglichen und zu garantieren ist.

Daher ist die Führung besonderer Täterregister, die einem mehr oder weniger unbeschränkten Personenkreis zugänglich sind, ebenso problematisch, wie der Ausschluss des Verteidigers von der direkten Befragung des Opfers.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat sich mehrfach, zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Gewaltschutzgesetz, gegen derartige überschießende und nicht treffsichere Maßnahmen gewandt. Es bedarf immer eines genauen Augenmerkes, um das Gleich-

gewicht zwischen Opferschutz und Verteidigungsrechte nicht unvertretbar zu stören.

Selbstverständlich ist der Missbrauchte vor weiterer Traumatisierung zu schützen, aber dies darf nicht zu Lasten der objektiven Wahrheitsfindung und damit zu Lasten der materiellen Richtigkeit von Entscheidung gehen.

Wie leicht ein solches Bemühen, das Opfer möglichst zu schützen und die Verteidigungsrechte dadurch zu beschneiden, dass eine direkte Befragung durch den Verteidiger nicht zugelassen wird, dazu führen kann, dass ein nur vermeintlicher Täter verurteilt wird, ist erst in den letzten Tagen durch Pressemeldungen öffentlich geworden.

Ein solcher verurteilter Täter, der zu Unrecht jahrelang in Strafhaft sitzt, wird psychisch und wirtschaftlich zerstört. Der ihm entstandene Schaden ist mit Geld gar nicht gutzumachen.

Die Rechtsanwaltschaft nimmt diesen Fall zum Anlass, nochmals eindringlich zu fordern, die entsprechenden Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes zu überdenken und nicht wie im Entwurf zu beschließen. Gewaltschutz ist notwendig, aber nicht unter Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit.

Die Rechtsanwaltschaft wird die ihr eingeräumten Verteidigerrechte andererseits mit Augenmaß üben.

[illegible]

„Judikaturübersicht
Verwaltung“

**Kennenlern-Abo
(3 Hefte) EUR 15,-**

- ▶ Schwerpunkte zum Schadenersatz- und Reiserecht
- ▶ VwGH Rechtsprechung kurz, einfach, informativ
- ▶ Tipps für den Rechtsanwender zu wichtigen Entscheidungen

Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. **Karl-Heinz Danzl**,
Univ.-Prof. Dr. **Christian Huber**,
SChef Hon.-Prof. Dr. **Georg Kathrein**,
Dr. **Gerhard Pürstl**, Polizeipräsident in Wien

www.juristischer-biss.at

MANZ 
Qualität auf allen Seiten

Autoren dieses Heftes:

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichreiter, Salzburg
 RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Dr. Peter Csoklich, Wien
 RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien
 Dr. Hugo Hauptfleisch, ÖAMTC-Rechtsdienste, Wien
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
 Bernhard Hruschka Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Mag. Franz Müller, Kirchberg/Wagram
 RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Susanne Schöner, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK
 RA Dr. Ulrike Christine Walter, Wien
 RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 v, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at oder

Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; E-Mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 248,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Gewaltschutz ja – aber nicht zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit

Wichtige Informationen

Werbung und PR

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlungen

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichreiter

Vom Nachbarn im Baurecht

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

381

384

385

386

387

389

395

398

399

404

407

414

417

421

422

Wichtige Informationen

ERV-Zuschlag § 23 a RATG

Mit 1. Oktober 2008 ist die bereits angekündigte (siehe AnwBl 2008, 300) Änderung des § 23 a RATG in Kraft getreten (BGBl I 2008/90). **Neben dem schon bisher bestehenden Zuschlag von € 3,60 für einleitende Schriftsätze gibt es für jeden weiteren über den ERV eingebrachten Schriftsatz einen Zuschlag von jeweils € 1,80.**

Diese Änderung ist auf alle Schriftsätze anzuwenden, die nach dem 30. September 2008 bei Gericht eingebracht werden. Ein darauf basierender **Normalkostentarif** wurde ebenfalls bereits kundgemacht (BGBl II 2008/308).

Durch die Umstellung auf den webERV können nunmehr alle Schriftsätze an das Gericht im Wege

des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden. Gem § 89 c Abs 5 GOG iVm § 11 Abs 1 a ERV-VO sind Rechtsanwälte seit 1. Juli 2007 grundsätzlich verpflichtet, sich des elektronischen Übermittlungsweges zu bedienen.

Der schon bisher vorgesehene weitere Zuschlag in der Höhe von € 7,-, wenn in Grund- und Firmenbuch-sachen sämtliche Urkunden, die aufgrund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grund- oder Firmenbuches aufzunehmen sind, im ERV übermittelt werden, besteht unverändert fort.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Durchschnittsbedarfssätze Kindesunterhalt per 1. 7. 2008

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend hat der Rechtsmittelsenaat 43 des Landesgerichts für ZRS Wien auch in diesem Jahr wieder die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2008: 445,9) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfall“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberaahmen von € 1.192,- bis € 1.744,-, wie folgt in gerundeten Beträgen bekanntgegeben:

Altersgruppe	1. 7. 2007 bis 1. 7. 2008	ab dem 1. 7. 2008
0 – 3 Jahre	€ 170,-	€ 176,-
3 – 6 Jahre	€ 217,-	€ 225,-
6 – 10 Jahre	€ 280,-	€ 290,-
10 – 15 Jahre	€ 321,-	€ 333,-
15 – 19 Jahre	€ 377,-	€ 391,-
19 – 28 Jahre	€ 474,-	€ 491,-

(Angaben ohne Gewähr)

Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz

Nach Antrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurden die Beschwerdekosten, deren Ersatz dem Bund vom OGH in einem stattgebenden Erkenntnis nach § 8 GRBG aufzuerlegen ist, mit

Wirkung vom 1. Oktober 2008 (maßgeblich ist das Datum der Einbringung der Grundrechtsbeschwerde) von € 700,- auf € 800,- (jeweils zzgl USt) erhöht. Die Kundmachung erfolgte im BGBl II 2008/321.

Weihnachtsamnestie 2008

Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Durchführung einer Gnadenaktion aus

Anlass des Weihnachtsfestes steht im Internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at (2.) zur Verfügung.

Einheitlicher Werbeauftritt im Interesse aller Rechtsanwälte

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag setzt seine österreichweite Werbekampagne fort. Alle Rechtsanwälte sind eingeladen, Bild- und Textsujets kostenlos zu nutzen.

Nach einem erfolgreichen Auftakt im Frühjahr geht die österreichweite Werbekampagne des ÖRAK in die zweite Halbzeit. Bereits seit Ende August finden sich die Bild- und Textsujets in diversen Printmedien, seit Mitte September verweisen auch Internet-Werbekampagnen auf die Leistungen der österreichischen Rechtsanwälte.

Warum Werbung?

Die Aufgabenstellung ergibt sich wie von selbst: In einer von Wettbewerb geprägten Mediengesellschaft muss Kommunikationsarbeit vielschichtig, nachhaltig und zielgerichtet sein, will man Aufmerksamkeit erregen und Informationsdefizite auf Seiten der Dialoggruppen beheben. Genau aus diesem Grund ist es heutzutage nicht nur in der Konsumgüterbranche, sondern auch am freien Markt unterschiedlichster Dienstleistungsanbieter unerlässlich, sich aller zur Verfügung stehender Kommunikationsmittel zu bedienen. Dazu zählt neben klassischen PR-Werkzeugen auch der Einsatz von Werbemaßnahmen.

Aufmerksamkeit erregen, Bewusstsein schaffen

Gerade der Wettbewerb rechtsberatender Berufsgruppen stellt für viele Menschen einen nahezu undurchsichtigen Informationsdschungel dar. Um die Position des Rechtsanwaltes klar herauszuarbeiten, wurde eine Werbekampagne entwickelt, die in erster Linie nicht Information, sondern Emotion in den Vordergrund stellt. In einer reizüberfluteten Welt lässt sich die Aufmerksamkeit der Rezipienten mit Information allein nicht mehr gewinnen. Um besser wahrgenommen zu werden und ein Bild in den Köpfen der Menschen zu formen, bedarf es anderer, ergänzender Maßnahmen. Dass dies nicht von heute auf morgen geschehen kann, sondern ein langfristiger Prozess ist, liegt in der Natur der Sache.

Es reicht auch nicht aus, sich ausschließlich auf die mathematisch errechnete Wirkung einzelner Werbemaßnahmen zu verlassen. Das Geheimnis des Erfolges ist ein anderes: Es erfordert breite Unterstützung und bewusste Umsetzung imagebildender Maßnahmen. Daher richtet sich die Kampagne nicht nur an potenzielle Klienten. Eine für Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit ganz entscheidende Dialoggruppe sind die

Rechtsanwälte selbst. Ziel ist es, ein neues Bewusstsein für die Bedeutung anwaltlicher Werbung zu schaffen.

Der Rechtsanwalt als Partner

Mittels unterschiedlicher Bild- und Textsujets werden verschiedene Leistungsangebote der österreichischen Rechtsanwälte sowie deren unmittelbarer Nutzen für den Klienten dokumentarisch und aufmerksamkeitswirksam veranschaulicht. Eine stimmige, einheitliche Linie soll den Wiedererkennungswert steigern und für ein geschlossenes Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit sorgen. Als identitätsstiftender roter Faden, der die Kampagne zu einem großen Paket zusammenschürt und den Rechtsanwalt als kompetenten und vertrauensvollen Partner präsentiert, dient der Slogan: „Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.“

Kostenlose Nutzung für Rechtsanwälte

Zentraler Baustein des Konzepts ist es, allen Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, ganz gezielt und ohne großen Aufwand die konzipierten Sujets übernehmen und für ihre eigenen Werbezwecke einsetzen zu können. Unter www.rechtsanwaelte.at steht Ihnen ein Anzeigenpool zur Verfügung, der alle Bild- und Textsujets sowie Bildschirmschoner und Bannergrafiken beinhaltet. Ähnlich einem Baukastensystem kann jede Anzeigengrafik adaptiert und zB mit Ihrem eigenen Kanzlei-Logo und Ihrer Adresse versehen werden. Dadurch erhält jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit, flankiert von der überregionalen Werbekampagne des ÖRAK und einzelner Werbemaßnahmen der Rechtsanwaltskammern, mit einfachen Mitteln zusätzliche Werbewirkung für seine Kanzlei zu generieren und dabei vom einheitlichen Auftritt zu profitieren. Die geplante Fortsetzung der Kampagne im kommenden Jahr soll dafür Sorge tragen, die gewünschten Effekte zu verstärken und das Angebot an die Rechtsanwälte zu intensivieren.

Sollten Sie noch keine Print- oder Online-Einschaltung erblickt haben, so brauchen Sie nur einen Blick auf die Rückseite dieser Ausgabe zu werfen. Umfassende Informationen sowie alle zur Verfügung stehenden Werbegrafiken finden Sie auf unserer Homepage. Besuchen Sie uns unter www.rechtsanwaelte.at

*Bernhard Hruschka Bakk.
ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit*

Termine

Inland

- 8. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst (vorm KzI Mag. Zorn)
- 16. und 17. Oktober** RUST
Business Circle: **RuST 08, 12. Jahresforum für Recht und Steuern**
- 20. Oktober** WIEN
Business Circle: **Neues Arbeitszeitrecht – Erfahrungen aus der Praxis und Umsetzungsansätze der Arbeitszeitgesetz-Novelle**
RA Dr. Roland Gerlach, LL.M.
- 21. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung: Finanzstrafrecht**
Referententeam
- 21. und 22. Oktober** WIEN
Business Circle: **Fachtagung Kauf & Verkauf von Unternehmen im Mittelstand**
Referententeam
- 22. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung Privatkonskurs**
Dr. Franz Mohr, Franz Stifter, Dr. Karl Schirl, Dr. Rudolf Winter, Mag. Roland Kubo, Johann Kosstal
- 23. und 24. Oktober** WIEN
Business Circle: **Vergabeforum 2008, 6. Jahresforum für das öffentliche Auftragswesen in Österreich**
- 24. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
Dr. Andreas Grundei
- 29. Oktober** INNSBRUCK
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **BVergG und Novelle 2008 inkl 2 neuer Richtlinien & 2 Mitteilungen der EU-Kommission**
Dr. Michael Frubmann
- 3. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**
ADir. Anton Jauk
- 5. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Vereinbarungen im Familienrecht**
HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck
- 10. und 11. November** WIEN
ICC Austria: **1st Global Conference on International Contract Law**

- 11. und 12. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung Stiftungen 11. und 12. 11. 2008**
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M., DDr. Katharina Müller, Dr. Wulf Gordian Hauser, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer
- 13. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung f Banken u Kreditinstitute)**
Dr. Friedrich Valzachi
- 18. November** GRAZ
ICC Austria: **Internationale Lieferverträge**
- 20. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung v Hauseigentümern u Hausverwaltungen)**
Dr. Friedrich Valzachi
- 27. November** WIEN
ICC Austria: **UN-Kaufrecht**
- 5. Dezember** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Schenkungsdeliktgesetz 2008**
MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M.
- 27. Jänner 2009** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung Privatkonskurs**
Dr. Franz Mohr, Franz Stifter, Dr. Karl Schirl, Dr. Rudolf Winter, Mag. Roland Kubo, Johann Kosstal
- 19. bis 21. Februar 2009** WIEN
Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche
- 28. Februar bis 7. März 2009** ST. CHRISTOPH
UIA: **4th Winter Seminar**

Ausland

- 12. bis 17. Oktober** BUENOS AIRES
IBA: **Annual Conference 2008**
- 29. Oktober bis 2. November** BUKAREST
Union Internationale des Avocats (UIA): **52nd Congress**
- 11. und 12. Dezember** BRÜSSEL
CCBE/ERA: **Practising Family Law in Europe**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 399 ff.

► § 18 HGB; § 19 InvestmentfondsG:

„Investments“ als Teil des Firmenwortlauts

1. Die Frage der Täuschungsfähigkeit einer Firma oder von Teilen davon ist objektiv anhand der Verkehrsauffassung zu prüfen.

2. Die Bezeichnung „Investments“ in der Firma ist auch ohne Konzession nach dem InvestmentfondsG oder dem BWG zulässig.

OLG Wien 6. 9. 2006, 28 R 103/06 g, GeS 2007, 76 = GesRZ 2007, 59 (LS).

► § 13 HGB:

Löschung einer britischen Limited

Wird eine Limited im britischen Register gelöscht, so endet ihre Rechtsfähigkeit. Daher ist eine inländische Zweigniederlassung zu löschen.

OLG Wien 10. 10. 2006, 28 R 152/06 p, GeS 2007, 78.

► § 3 Z 15 FBG; § 82 GmbHG; Art III UmgrStG:

Fragen zur Einbringung

1. Hat das einzubringende Vermögen keinen positiven Verkehrswert, so ist sowohl eine Sachgründung nach § 6 a Abs 2 GmbHG als auch eine Einbringung nach Art III UmgrStG unzulässig.

2. Die Tätigkeit als Gerichts-Sachverständiger ist eine höchstpersönlich auszuübende; für diese kommt eine Übertragung an die Gesellschaft nicht in Betracht.

OLG Wien 13. 11. 2006, 28 R 128/06 h, GeS 2007, 81.

► §§ 107, 112, 195 AktG:

Zur Rechtsausübung in der Hauptversammlung

1. Zur Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung von Aktionären, die sich entgegen § 107 Abs 3 AktG nicht rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, ist die Hauptversammlung selbst zuständig.

2. Durch das in der HV auszuübende Rede- und Auskunftsrecht wird – auch im Interesse der Gesellschaft – die Tatsachenbasis für Entscheidungen verbreitert. Wird dieses Recht rechtswidrig beeinträchtigt, so ist dies entsprechend zu sanktionieren.

OGH 17. 10. 2006, 4 Ob 101/06 s, GeS 2007, 106 = ecolex 2007/57 = RdW 2007/166 = GesRZ 2007, 48.

► § 1091 ABGB:

Unternehmenspacht – Geschäftsraummiete

Der Vereinbarung einer Betriebspflicht kommt keine überragende Bedeutung zu, wenn keine Verpflichtung zur Rückstellung eines lebenden Unternehmens besteht und die entfernbarbaren Investitionen bei Beendigung des Bestandverhältnisses nicht an den Bestandgeber übergeben werden sollen.

OGH 12. 9. 2006, 1 Ob 147/06 h, ecolex 2007/3.

► § 25 GmbHG; § 84 AktG; § 1489 ABGB:

Verjährungsfrist nach § 25 Abs 6 GmbHG

Die Frist des § 25 Abs 6 GmbHG beginnt mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Schaden und die Person des Schädigers bekannt wurden.

OGH 27. 9. 2006, 9 ObA 148/05 p, ecolex 2007/17 (Schopper/Kapsch).

► §§ 42, 44 EU-JZG; §§ 65, 67 ARHG;

Art 2 Abs 1, Art 9 Abs 1 lit b und Art 11

Vollstreckung ausländischer Strafentscheidungen

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen:

Der Zweck des im Zuge der Vollstreckungsübernahme vorgesehenen Exequaturverfahrens ist darin gelegen, die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen im Inland auch bei jeweils unterschiedlichen Strafen(systemen) durch eine allenfalls erforderliche Anpassung an das österreichische Sanktionensystem und die inländischen Strafbemessungsgrundsätze zu ermöglichen. Dabei ist die in Österreich zu vollstreckende Strafe unter weitestgehender Bedachtnahme auf die im Urteilsstaat verhängte Sanktion zu bestimmen; dies unter Bindung an die Sachverhaltsfeststellungen im Erkenntnis des Urteilsstaates sowie unter Berücksichtigung des Schlechterstellungsverbots.

OGH 12. 6. 2007, 14 Os 21/07 f (14 Os 22/07 b, 14 Os 23/07 z) (OLG Linz 24. 8. 2006, 9 Bs 250/00 p) = JBl 2008/265.

► § 252 Abs 1 und § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO:

Klärungen zu Beweisverboten

Die Frage, ob mit einem Beweiserhebungsverbot ein Verwertungsverbot einhergeht, ist für jedes einzelne Erhebungsverbot eigens zu beantworten. Steht der beweiswürdigen Berücksichtigung eines – wenn auch in der Hauptverhandlung vorgekommenen – Beweismittels ein Verwertungsverbot entgegen, kann



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

das (demnach folgerichtige) Unterbleiben der Erörterung des Beweismittels in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht als Unvollständigkeit im Sinn der Z 5 zweiter Fall des § 281 Abs 1 StPO geltend gemacht werden.

OGH 8. 8. 2007, 15 Os 57/07 g (LGSt Graz 11. 1. 2007, 4 Hv 212/04t-88) = JBl 2008/266.

► **Sendeprotokoll bei E-Mail ist kein Anscheinsbeweis für Erklärungszugang:**

OGH 29. 11. 2007, 2 Ob 108/07 g, RdW 2008/297, 339 (das ist die Seite 339 der Mai-Ausgabe).

(Für etliche Fragen des E-Mail-Verkehrs im Rechtsalltag von Bedeutung. Vor allem auch der Verweis des Höchstge-

richts zum Anscheinsbeweis eines Sende-OKs im Telefax-Verkehr und seine Nichtzustimmung zum Berufungsurteil LG Feldkirch, 6. 6. 2006, 3R 138/06 a, welches bei Telefax-Sendebestätigung anerkannte.

Nachsatz: Diese Seite 339 der RdW enthält noch zwei weitere anwaltsalltags-relevante Entscheidungen zu „Vergleichswiderruf per **Telefax**“ = 6 Ob 277/07 i und „Verjährungsunterbrechung durch Klage per **Telefax**“ = 4 Ob 191/07 b. Vor allem die Vergleichswiderrufsfrage mit der Verwechslung der Telefaxnummer des Wiener Handelsggerichts statt richtig BG HS Wien **überrascht: Die Richtigkeit der Fax-Nummer** ist – trotz vereinigter Einlaufstelle – entscheidend! Bisanz.)

Kategorie: Sehr nützlich!



Prader

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG

Der anerkannte Wohnrechtsexperte RA Dr. Christian Prader hat die **WGG-Judikatur** für Sie aufbereitet: **in kurzen Leitsätzen**, auf einen Griff, **systematisch geordnet**.

- Knappe Anmerkungen zum Gesetzestext
- Relevante Nebenbestimmungen und Erlässe
- Weiterführende Literaturhinweise

2008. XX, 468 Seiten.
Geb. EUR 94,-
ISBN 978-3-214-00313-5

Außerdem enthalten: **EntgeltrichtlinienVO**, **PrüfungsrichtlinienVO** und **GebahrungsrichtlinienVO** sowie das **Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997** zum raschen Nachschlagen!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien.

Die Zulassung von Aktiengesellschaften als Gesellschaften für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in manchen europäischen Staaten gibt Anlass, über die Implikationen dieser Entwicklung für Österreich nachzudenken, denn die Frage der Zulässigkeit der Kapitalbeteiligung ist untrennbar mit der Ausgestaltung der in Österreich verfügbaren Gesellschaftsformen verbunden. Folgender Artikel enthält einen kurzen historischen Abriss über die Entwicklung des Rechts der österreichischen Rechtsanwaltsgesellschaften und setzt sich in der Folge mit der Frage der Zulässigkeit von Kapital- bzw. Drittbeteiligung an solchen Gesellschaften auseinander.



I. Vorbemerkung

Österreichische Rechtsanwaltsgesellschaften finanzieren sich ganz überwiegend selbst. Das Kapital dazu wird von Rechtsanwälten aufgebracht, die sowohl Gesellschafter sind als auch die Geschäftsführung innehaben. Fremdbeteiligungen sind unzulässig. Die Zulassung von Aktiengesellschaften als Berufsgesellschaften für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in manchen europäischen Staaten gibt Anlass, über die Implikationen dieser Entwicklung für Österreich nachzudenken, denn die Frage der Zulässigkeit der Kapitalbeteiligung ist untrennbar mit der Ausgestaltung der in Österreich verfügbaren Gesellschaftsformen verbunden.

Über die Gestaltung von Rechtsanwaltsgesellschaften gab es zunächst zwei unterschiedliche Denksätze:

1. Das Recht der Vergesellschaftung von Rechtsanwälten richtet sich ausschließlich nach Ständesrecht. Gesellschaftsrechtliche Regeln sind daher ausschließlich im Ständesrecht umzusetzen.

Zulässig ist die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, weil sie keine Rechtspersönlichkeit hat und als Innengesellschaft oder auch Außengesellschaft die unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten nicht berührt und weil sie mangels Rechtspersönlichkeit nie Berufsausübungsgesellschaft sein kann.¹⁾

2. Handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen sollen strikt von berufs- und standesrechtlichen getrennt werden. Das gesellschaftsrechtliche Konzept soll nur gesellschaftsrechtlich gebotene Besonderheiten zum Ausdruck bringen. Wieweit Einschränkungen und Modifizierungen aus standesrechtlichen Gründen für notwendig erachtet werden, ist ausschließlich Sache des Ständerechts.²⁾

Ein kurzer historischer Überblick soll die Entwicklung zeigen.

Dabei geht es sowohl um Gesellschaftsformen als auch um die Frage, wer Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein kann, in jedem Fall aber um die Grundprinzipien der Rechtsanwaltschaft, nämlich den Klientenschutz zu wahren, der in der Unabhängigkeit,

der Verschwiegenheit und der Freiheit von Interessenkollisionen zum Ausdruck kommt.

II. Die geschichtliche Entwicklung

In Österreich stand Rechtsanwälten zunächst nur die bürgerlich rechtliche Gesellschaft zur Verfügung.³⁾

Diese Gesellschaft besitzt in Österreich keine Rechtspersönlichkeit. Rechtsanwälte mit demselben Kanzleisitz durften sich seit jeher zur gemeinsamen Berufsausübung in dieser Gesellschaft organisieren und tun dies noch heute. Standesrechtlich ergeben sich daraus keine Probleme, da jeder Rechtsanwalts-gesellschafter für seine Tätigkeit unbeschränkt verantwortlich ist und haftet.

Zu Beginn der siebziger Jahre entstanden erstmals Überlegungen, Dritte an Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsanwaltsgesellschaften zu beteiligen. Diese Überlegungen entsprangen der Erkenntnis, dass Rechtsanwaltskanzleien einen selbständigen Wert besitzen und dass es daher sinnvoll und zulässig sein müsste, zumindest emeritierte Rechtsanwälte und Angehörige wie Ehegatten für die Dauer der Ehe und Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft zuzulassen.⁴⁾

Dabei ging es aber keineswegs um Finanzierungserfordernisse, sondern um die Alterssicherung emeritierter Kollegen und die Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmter naher Verwandter. Mit den im Jahre 1977 verlautbarten Richtlinien für die Berufsausübung wurde diese Öffnung vollzogen.⁵⁾

1) Die im ABGB geregelte bürgerlich-rechtliche Gesellschaft (§ 1175 ff ABGB) besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

2) *Kreji*, Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages (Wien 1988) 134 zum Thema: „Empfiehlt sich die Einführung neuer Unternehmensformen“.

3) § 1175 ff ABGB.

4) *Cerha*, Rechtsformen der Sozietäten und kollegialen Zusammenarbeit, Referate für die zweite Kommission des österreichischen Anwaltstages 1971.

5) Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) Satzung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 8. 10. 1977.

2008, 389

RA-Gesellschaften;
Kapitalbeteiligung;
Drittbeteiligung;
RA-Gesellschafts-
formen;
EU-Niederlassungs-
und Dienstleistungs-
freiheit

Der nächste Schritt war der Versuch der Schaffung einer eigenen Gesellschaft für Freie Berufe, nämlich der Partnerschaft. Die österreichische Anwaltschaft folgte damit durchaus einem europäischen Trend, gab es damals doch auch in Deutschland Bemühungen um ein Partnerschaftsgesetz und wurde in Frankreich die *Société civile professionnelle* geschaffen.⁶⁾ Geschaffen werden sollte eine Offene Partnerschaft, eine Kommanditpartnerschaft und für beide Partnerschaften auch eine körperschaftliche Variante, die zwar die unbeschränkte Haftung des Offenen Partners stehen gelassen hätte, aber eigene Rechtspersönlichkeit haben sollte. Inwieweit hier nicht auch steuerliche Überlegungen neben standesrechtlichen angestellt wurden, sei dahingestellt. Jedenfalls wollte man die damals noch in Österreich geltende Gewerbesteuerpflicht für die körperschaftliche Partnerschaft umgehen und war überdies der festen Überzeugung, dass die Ausübung der Anwaltschaft auch im Rahmen einer Gesellschaft ohne persönliche Haftung des Rechtsanwaltes geradezu undenkbar sei.

Die Partnerschaft ist bis zu einem Ministerialentwurf gediehen und wurde nach dem negativen Ergebnis der Beratungen des 10. Österreichischen Juristentages zu Grabe getragen.

Im Jahre 1990 schließlich schuf der Gesetzgeber für den nichtkaufmännischen Bereich mit der „Eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ eine Gesellschaftsform, die, soweit standesrechtlich zulässig, auch vom freiberuflich Tätigen in Anspruch genommen werden konnte. Die Eingetragene Erwerbsgesellschaft stand als besondere Gesellschaftsform für Nichtkaufleute in all jenen Fällen zur Verfügung, in denen die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft Kraft der Notwendigkeit ihrer Vollkaufmannseigenschaft nicht gegründet werden konnten.⁷⁾ Diese Eingetragene Erwerbsgesellschaft wurde für Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich zugelassen.⁸⁾ Die Erwerbsgesellschaft war berufsausübende Gesellschaft.

Im Jahre 1999 wurde als weiterer Schritt den Rechtsanwälten und ihren Angehörigen die Möglichkeit eröffnet, Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu gründen. Diese Öffnung erfolgte im Hinblick auf die internationale Entwicklung zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft und zur Deregulierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechtes. Gleichzeitig wurden aber berufsrechtliche Sondervorschriften eingeführt, um der unabhängigen und persönlichen Berufsausübung in dieser Gesellschaftsform Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf den Ausschluss der persönlichen Haftung wurde zum Klientenschutz eine entsprechend hohe gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben.⁹⁾

Damit konnte die politische Forderung nach einem systemwidrigen Haftungsdurchgriff bei der Rechtsan-

walt GesmbH direkt auf den handelnden Rechtsanwalt abgewehrt werden und haben sich Sondervorschriften nach einem höheren Mindestkapital für Rechtsanwalts-gesellschaften erübrigt.

Die zulässigen Gesellschafter wurden damals um Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz¹⁰⁾ erweitert, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung von emeritierten Rechtsanwälten und naher Angehöriger zu sein hatte.

Am 1. 1. 2007 trat das Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen in Kraft.¹¹⁾ Dieses Unternehmensgesetzbuch ersetzt das Handelsgesetzbuch, das Österreich im Jahre 1938 von Deutschland übernommen hat, und ersetzt den Kaufmannsbegriff durch einen umfassenden Unternehmerbegriff. Folglich war die Frage der Einbeziehung der Rechtsanwälte Streitpunkt. Zuletzt wurden Rechtsanwälte und Freie Berufe nicht voll ausgenommen. Das Unternehmensgesetzbuch hält an einem weiten Unternehmerbegriff fest, der im Übrigen durch maßgebliche Vorschriften, wie zB das Konsumentenschutzgesetz, bereits vorgegeben war. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Eintragung im Firmenbuch und es gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Gesetzes für Freiberufler nicht. Freiberufler und Rechtsanwälte unterfallen aber voll dem zweiten Buch über die Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und Stille Gesellschaft sowie dem vierten Buch über unternehmensbezogene Geschäfte. Da für diese Gesellschaften nun nicht mehr Vollkaufmannseigenschaft, sondern Unternehmereigenschaft gefordert ist, bestand kein sachlicher Grund, für Nichtkaufleute eine besondere Gesellschaftsform aufrecht zu erhalten. Das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches bedeutet daher auch das Ende der Eingetragenen Erwerbsgesellschaft.

Die Umsetzung des Unternehmensgesetzbuches in die Rechtsanwaltsordnung ist bereits erfolgt.¹²⁾

Diese Darstellung zeigt, dass sich zuletzt der Ansatz durchgesetzt hat, wonach rechtsanwaltliches Standesrecht nur regelt, welche handelsrechtlich verfügbaren Gesellschaftsformen mit welchen Einschränkungen und Modifizierungen zulässig sind.

6) Siehe *Cerha*, aaO und *Müller/Gugenberger*, TB 1972/1522 f.

7) Bundesgesetz über eingetragene Erwerbsgesellschaften (BGBl 1990/257).

8) BGBl 1990/474 (Art II Z 1).

9) RAO-Novelle BGBl I 1999/71 (Art 1 Z 2) und erläuternde Bemerkungen hiezu.

10) PSG, BGBl 1993/694 in der Fassung BGBl I 2005/120.

11) Das Unternehmensgesetzbuch in der Form des Handelsrechtsänderungsgesetzes BGBl I 2005/120, des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes, BGBl I 2006/75 und des Publizitätsrichtliniengesetzes BGBl I 2006/103.

12) BGBl I 2005/164.

Zusammenfassend kann dazu Folgendes gesagt werden:

Für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft stehen aus dem in Österreich vorhandenen Katalog verfügbarer Gesellschaftsformen

- die bürgerlich rechtliche Gesellschaft,
- die Offene Gesellschaft,
- die Kommanditgesellschaft und
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung.

Die Rechtsanwaltsordnung beschränkt und modifiziert die gesellschaftsrechtlichen Regeln dieser Gesellschaftsformen im Interesse des Klientenschutzes, zum Schutz der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Freiheit des Rechtsanwaltes von Kollisionen. Maßgeblich für die Zulassung einer Gesellschaftsform als Rechtsanwaltsgesellschaft ist daher deren Übereinstimmung mit diesen tragenden Grundsätzen.

Dabei geht es insbesondere um Folgendes:

1. Kapitaleigner dürfen grundsätzlich nur Rechtsanwälte sein.

2. Dritteteiligungen und der Kapitalmarkt sind der Rechtsanwaltsgesellschaft verschlossen.

Ausgenommen ist der Kreis der so genannten sozietätsfähigen Personen. Dieser Kreis wird auf emeritierte Rechtsanwälte, Ehegatten und Kinder von Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, Witwen und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwaltes und Privatstiftungen eingeschränkt; wobei der Kreis der Begünstigten in der Privatstiftung auf die Rechtsanwälte und die sozietätsfähigen Personen einer Gesellschaft beschränkt ist, an der die Stiftung beteiligt ist. Diesen Gesellschaftern sind nur jene Einsichts- und Kontrollrechte eingeräumt, die mit der Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes insbesondere der Verschwiegenheitspflicht nicht in Widerspruch stehen. Das Ausscheiden solcher sozietätsfähigen Personen darf die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes nicht beeinträchtigen.

3. Am Kapital der Gesellschaft muss Rechtsanwälten die Mehrheit und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen.

4. Rechtsanwälte dürfen einer Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören.

5. Nur Rechtsanwälte dürfen vertretungs- und geschäftsführungsbefugt sein. Liquidatoren können nur Rechtsanwälte sein.

6. Die Gesellschaft ist auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einschließlich erforderlicher Hilfstätigkeiten beschränkt.

7. Die Ausübung des Mandates durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter gebunden sein.

8. Rechtsanwälte dürfen keinem weiteren Zusammenschluss in Österreich angehören.

9. Die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

10. Andere als Gesellschafter dürfen am Umsatz und Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

III. Aktiengesellschaften

Vorauszuschicken ist, dass die Rechtsform der österreichischen Aktiengesellschaft die Leitung durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat vorsieht (dualistisches System).

Die Aktiengesellschaft als Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist in der Rechtsanwaltsordnung nicht genannt. Dort ist die Aufzählung der zulässigen Gesellschaftsform eine Abschließende. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Aktiengesellschaft ist daher unzulässig.

Die oben wiedergegebene Maßgeblichkeit des Standesrechtes mit den sich daraus begebenden Beschränkungen und Modifizierungen gesellschaftsrechtlicher Regeln im Interesse des Klientenschutzes müssen auch bei einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft umgesetzt werden.

Das stößt insbesondere auf folgende Hindernisse:

1. Da der Vorstand in der Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt wird, das österreichische Standesrecht aber den Personenkreis der Organträger auf Gesellschafter einschränkt und gleichzeitig vorschreibt, dass jeder Gesellschafter geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sein muss, wird dieses Recht des Aufsichtsrates einerseits inhaltsleer, andererseits stehen Gesellschafter für die Aufsichtsratsfunktion nicht mehr zur Verfügung, denn sie sind ja schon alle Vorstandsmitglieder.

2. Eine Öffnung des Aufsichtsrates für außenstehende Personen, mögen sie nun Rechtsanwälte sein oder nicht, wirft im Hinblick auf Fragen des Klientenschutzes, insbesondere die Verschwiegenheit, ernste Probleme auf.

3. In der Aktiengesellschaft besteht zwar kein direkter Weisungsdurchgriff der Gesellschafter auf den Vorstand, die Geschäftsordnung für den Vorstand bindet diesen aber. Insbesondere im Fall von Dritteteiligungen und einem Aufsichtsrat außerhalb des Gesellschaftskreises gefährdet dies die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes.

4. Die Abberufung des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat. Wird zB einem Vorstand die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eingestellt, setzt das ein im Verhältnis zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung komplizierteres System zur Abberufung in Gang, das nicht dadurch einfacher wird, wenn Nichtgesellschafter als Aufsichtsräte daran beteiligt sind.

5. In einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nur an einen anderen Rechtsanwalt oder an eine sozietätsfähige Person und nur mit Zustimmung der Gesellschafter oder Gesellschaft zulässig. In der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft dürfen demgemäß nur Namensaktien mit Vinkulierung begeben werden, um dieser Vorschrift zu entsprechen.

6. Das Verbot der treuhändigen Übertragung und treuhändigen Ausübung von Gesellschaftsrechten ist in einer Aktiengesellschaft noch schwerer überprüfbar als in der GesmbH.

7. Das Verbot, wonach Rechtsanwälte als Aktionär ihrer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft nicht auch anderen Rechtsanwaltsgesellschaften angehören dürfen, ist praktisch nicht mehr beherrschbar.

8. Aktiengesellschaften sind auf Fremddorganschaft ausgelegt, wird sie zugelassen, steht damit gleichzeitig auch die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes zur Diskussion.

9. Drittbeteiligungen bewirken, dass sich der Vorstand am wirtschaftlichen Erfolg (Shareholder-Value) orientieren muss. Damit wird die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes, Klienten anzunehmen oder abzulehnen und die Angelegenheit **nach seinem** besten Wissen und Gewissen zu führen, relativiert.

Die Aktiengesellschaft ist daher als Anwalts-gesellschaft nicht geeignet.

Bei Einführung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft bestünde sowohl Anpassungsbedarf der standesrechtlichen Vorschriften (nur Gesellschafter dürfen Organträger sein) sowie erheblicher Anpassungsbedarf durch besondere Satzungs-gestaltung, um alle diese Problemfelder auszugleichen oder zu beseitigen. Selbst wenn dies geschieht, ist damit ein weniger an Klientenschutz verbunden. Weiters ist zu fragen, welchen Vorteil dann die Aktiengesellschaft noch gegenüber der GesmbH bietet, bei dem Nachteil, dass die Satzungs-gestaltung im Nachhinein geändert und die für die Anwalts-gesellschaft notwendigen Sicherungen wieder beseitigt werden können.

Hier entsteht zusätzlich das Sonderproblem der Prüfungsmöglichkeit für die Standesbehörde und die Notwendigkeit der gesetzlichen Legitimation zur Einbindung der Standesbehörde in firmenbuchrelevante Eintragungsvorgänge.

Aktionäre sind bekanntlich nicht im Firmenbuch eingetragen, sodass die Standesbehörde auf Auskunftspflichten des Vorstandes verwiesen wäre.

Der Diskussionsstand in Österreich zur Frage der Zulassung von Aktiengesellschaften als Rechtsanwalts-gesellschaft ist derzeit daher der, dass eine Zulassung nach wie vor abgelehnt wird, die Diskussion ist aber noch im Gange.

Es bleibt damit die Frage, ob das Verbot der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft als die Rechtsanwaltschaft

ausübende Gesellschaft, das die Rechtsanwaltsordnung im nationalen Bereich implizit ausspricht, dem verfassungsrechtlich eingeräumten Grundrecht der Freiheit der Erwerbstätigkeit widerspricht.

Diese Erwerbsfreiheit ist auch jeder inländischen juristischen Person garantiert. Eine Beschränkung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.¹³⁾ Bei der Regelung der Berufsausübung steht dem Gesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes allerdings ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen, als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken. Ausübungsregelungen müssen allerdings bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffes und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein.¹⁴⁾ Da die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Rahmen von Rechtsanwalts-gesellschaften auch in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig ist, steht eine Kapitalgesellschaftsform zur Verfügung. Die Aufnahme von Kapital auf dem Kapitalmarkt oder durch Drittbeteiligung ist für die Rechtsanwalts-gesellschaft gesetzlich ausgeschlossen.

Die Aktiengesellschaft entspricht in ihrer gesetzlichen Ausformung, wie oben dargestellt, anwaltlichen standesrechtlichen Vorschriften nicht und steht daher in einem Konflikt, jedenfalls aber in einem Spannungs-verhältnis zu den tragenden Grundsätzen des Berufs-rechtes, sodass nach meiner Ansicht der Ausschluss der Aktiengesellschaft als Rechtsanwalts-gesellschaft angemessen und nicht unverhältnismäßig ist. Einer verfassungsrechtlichen Prüfung sollte der Ausschluss der Aktiengesellschaft daher standhalten.

IV. Europäische Perspektive

Das lässt die Frage stellen, was gilt, wenn eine ausländische Aktiengesellschaft, die in ihrem Herkunftsland zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zugelassen ist, eine Zweigniederlassung in Österreich gründet.

Die Niederlassung ausländischer Rechtsanwalts-gesellschaften ist in Österreich, der Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie folgend,¹⁵⁾ im so genannten EIRAG umgesetzt.¹⁶⁾ Das EIRAG regelt die Verpflichtung der niedergelassenen europäischen Rechtsanwäl-

13) VfSlg 11483, 12236.

14) VfGH 1. 10. 2004, G104.

15) Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl 1998 L 77, 36).

16) Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG) (BGBl I 2000/27 in der Fassung BGBl I 2007/111).

te, die Bezeichnung des Zusammenschlusses, dem sie im Herkunftsstaat zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehören, und dessen Rechtsform anzugeben.¹⁷⁾ Sie können dann im Rechtsverkehr diese Bezeichnung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verwenden und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft gemeinsam ausüben.¹⁸⁾ Nicht ausdrücklich geregelt wird, welche europäischen Rechtsanwaltsgeellschaftsformen (in Österreich) zuzulassen sind. Entsprechend der in der Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie vorgesehenen Wahlfreiheit¹⁹⁾ ist allerdings vorgeschrieben, dass nur Zweigniederlassungen von Gesellschaften zuzulassen sind, welchen keine anderen Personen als sozietätsfähige Personen (siehe oben) angehören. Ferner ist vorgesehen, dass sich die Modalitäten der gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach den §§ 21 c bis 21 g RAO richten. Bei der Zulassungsprüfung wird dies daher zu berücksichtigen sein. Als Vertretungsbefugte können nur die betreffenden niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Firmenbuch eingetragen werden, die ihre anwaltliche Tätigkeit nicht durch die Zweigniederlassung, sondern nur im Rahmen der Zweigniederlassung ausüben. Die Zweigniederlassung selbst ist nicht zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigt.

Ausländische Rechtsanwaltsgeellschaften, die in ihrem Herkunftsland zwar zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zugelassen sind, aber entweder multidisziplinär sind oder eine Drittbeteiligung aufweisen, lässt § 16 EIRAG zu Recht nicht zu, weil beides mit dem Klientenschutz, nämlich der Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenskollisionen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Die Zulassung einer solchen Gesellschaft zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Österreich würde gegen grundlegende Regeln des österreichischen Berufsrechtes der Rechtsanwälte verstoßen. Ich bin daher der festen Überzeugung, dass multidisziplinäre Partnerschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten und Drittbeteiligungen an einer Rechtsanwaltsgeellschaft in Österreich nicht zugelassen werden dürfen.

Im anderen Fall, wenn uns nämlich das Europarecht zwänge, solche Gesellschaften als Rechtsanwaltsaktiengesellschaften zuzulassen, entstünde daraus eine Innendiskriminierung.

V. Die Niederlassungsfreiheit

Neben diesen Erwägungen soll aber nicht übersehen werden, dass die Niederlassungsfreiheit nach Art 43 EG-Vertrag als eine der Grundfreiheiten der Gemeinschaft direkt wirkt und auch die Regeln und Beschränkungen von Richtlinien, wie der anwaltlichen Niederlassungsrichtlinie, an dieser Grundfreiheit zu messen ist.

Diese Freizügigkeit steht nach der in der Zwischenzeit gesicherten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (*Inspire Art*, *Centros* und *Überseering*) auch Gesellschaften zu. Daraus folgt, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit für eine in einem Mitgliedstaat rechtswirksam errichtete juristische Person nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zu beurteilen ist.²⁰⁾ Die Anerkennung einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaft bedeutet zwingend auch die Anerkennung durch alle anderen Mitgliedstaaten.²¹⁾

Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie nicht diskriminierend sind, im allgemeinen Interesse gerechtfertigt sind, zur Verwirklichung des verfolgten Zieles geeignet und verhältnismäßig sind.

Umgelegt auf die die Rechtsanwaltschaft ausübende ausländische Aktiengesellschaft bedeutet dies wohl, dass zu prüfen ist, ob diese Aktiengesellschaft nach ihrem Heimatrecht zulässig den Rechtsanwaltsberuf auszuüben in der Lage ist und ob es zwingende standesrechtliche Notwendigkeiten gibt, diese Aktiengesellschaft im Inland nicht zuzulassen, wobei hinzukommt, dass der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und der Freiheit von Interessenskollisionen nicht anders als durch Nichtzulassung bewirkt werden kann.

Die Argumente, die gegen eine solche Zulassung sprechen, wurden bereits dargelegt. Meiner Auffassung nach entspricht die Niederlassungsrichtlinie allen primärrechtlichen Vorgaben und bietet entsprechende Lösungen für anwaltsspezifische Notwendigkeiten, sodass hier keine weiteren Ergänzungen erforderlich sein sollten. Dazu wurde oben dargestellt, warum eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft auch bei Anwendung der Niederlassungsrichtlinie nicht zuzulassen sein wird.

Anders als durch Nichtzulassung wird der Schutz des öffentlichen Interesses nicht erreicht werden können. Es gibt daher gute Gründe anzunehmen, dass auch bei direkter Anwendung des Art 43 EG-Vertrag die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft nicht zugelassen werden müsste.

Es gibt daher gute Gründe anzunehmen, dass auch bei direkter Anwendung des Art 43 EG-Vertrag die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft nicht zugelassen werden müsste.

17) § 16 Abs 1 EIRAG.

18) § 16 Abs 2 EIRAG.

19) Art 11 Z 5 Richtlinie 98/5/EG. Siehe auch EuGH in *Wouters* (Urteil vom 19. 2. 2002, C-309/99) sowie die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl 2006 L 376/36), worin klargestellt wird, dass Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten aufrecht erhalten werden können, sofern dies erforderlich ist, um die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenskollisionen der Angehörigen eines reglementierten Berufes zu gewährleisten (Art 25).

20) EuGH 9. 3. 1999, C-212/97, *Centros*.

21) EuGH 5. 5. 2002, C-208/00, *Überseering*.

Angemerkt soll hier auch werden, dass die europäischen Grundfreiheiten nicht unrelativiert bleiben müssen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Schlussanträge des Generalanwaltes zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Lohndumping, in denen der Generalanwalt zu dem Ergebnis kam, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit zur Verhinderung des Lohndumpings Einschränkungen unterliege. Wenn es uns gelingt, unseren tragenden Grundsätzen der Rechtsanwaltschaft einen ähnlichen Stellenwert zu geben und nachzuweisen, dass diese tragenden Grundsätze der Rechtsanwaltschaft bei nicht entsprechender Gesellschaftsform gefährdet sind, könnten wir eine Chance haben. In *Wouters* hat der EuGH jedenfalls schon anerkannt, dass manche Beschränkungen zum Schutz der Grundprinzipien der Anwaltschaft im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind.

VI. Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Prüfung ihrer Rechtsordnungen nach diskriminierenden Anforderungen. Für den Fall des Bestehens solcher Anforderungen sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzupassen. Davon umfasst ist auch die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen.

Eine solche Bestimmung darf nicht diskriminierend, muss erforderlich und verhältnismäßig sein.²²⁾

Legt man diesen Raster auf die durch die Rechtsanwaltsordnung nicht zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften an und berücksichtigt man, dass nach dem EIRAG auch andere ausländische Gesellschaften in Österreich unter den dort festgelegten Voraussetzungen (siehe oben) zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zuzulassen sind, wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt sein. Dort, wo eine Gesellschaftsform demgegenüber mit den tragenden Standes-

grundsätzen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, wird die Nichtzulassung die erforderliche Maßnahme sein, wobei auch das Argument der Verhältnismäßigkeit zusätzlich darauf gestützt werden kann, dass wir auf tragende Grundsätze der Rechtsanwaltschaft sichernde Vertragsgestaltung einer ausländischen Gesellschaft keinen Einfluss haben.

VII. Zusammenfassung

Aus den voranstehenden Ausführungen ergibt sich:

- Die ursprüngliche Auffassung, wonach gesellschaftsrechtliche Vorschriften ausschließlich im Rahmen des Berufs- und Standesrechtes zu regeln sind, hat sich nicht durchgesetzt. Durchgesetzt hat sich ein System, in dem Gesellschaftsrecht und Standesrecht unabhängig nebeneinander stehen und das Standesrecht maßgeblich ist für die den Standesangehörigen notwendigen Einschränkungen und Modifizierungen des Gesellschaftsrechtes.
- Die Kapitalbeteiligung an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist nach der Rechtsanwaltsordnung Rechtsanwälten vorbehalten. Die Ausnahme für emeritierte Rechtsanwälte und Angehörige eines Rechtsanwaltes dient nicht der Kapitalbeschaffung, sondern der besseren Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen und der Sicherung des Lebensunterhaltes.
- Die Aktiengesellschaft ist in Österreich als berufsausübende Rechtsanwaltsgesellschaft nicht zugelassen. Sie widerspricht in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung tragenden Grundsätzen der Rechtsanwaltschaft. In ihrer angepassten Form bietet sie gegenüber der GmbH keinen Mehrwert.
- Der derzeitige österreichische Standpunkt steht meines Erachtens mit den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben im Einklang.

22) Art 15 Abs 1–3.

Vom Nachbarn im Baurecht

Am Beispiel des Salzburger BebauungsgrundlagenG

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichldreiter^{*)}, Salzburg. Der Autor ist als ao. Univ.-Prof. für öffentliches Recht an der Universität Salzburg emeritiert. Gleichmaßen ist er mit Beginn des Jahres 2008 als Rechtsanwalt, dessen Tätigkeitsgebiet sich auf das öffentliche Recht beschränkt hat, emeritiert.



Im Salzburger BebauungsgrundlagenG wird die Nachbarparteistellung ausgeschlossen. Dessen ungeachtet wird jedoch auch von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anerkannt, dass durch Festlegungen in einer Bauplatzzerklärung Nachbarrechte beeinträchtigt werden können. Der Ausschluss der Parteistellung des Nachbarn im Bauplatzverfahren steht mit der Rechtsprechung im Widerspruch, wonach demjenigen, dessen Rechte beeinträchtigt werden, in dem betreffenden Verfahren Parteistellung zukommen muss. Dabei bedeutet die bisherige Rechtslage vor allem eine Risikoabwälzung auf den Bewilligungsbewerber.

2008, 395

Salzburger Baurecht,
Bauplatzzerklärung,
Nachbar-Parteistellung,
Bauwerber als Träger
des wirtschaftlichen
Verfahrensrisikos

I. Zum Begriff des Nachbarn im Baurecht

Der VwGH hatte sich in seinem Erk v 23. 10. 2007, 2003/06/0163, mit einem Bescheid der Bauberufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg zu befassen, mit dem Berufungen in einem Bauplatzverfahren zurückgewiesen wurden. Dabei wurde im Jahre 1973 ein großes zusammenhängendes Grundstück zum Bauplatz über Antrag des damaligen alleinigen Eigentümers erklärt. Im Weiteren wurde die Bauplatzfläche in eine Vielzahl von Grundstücken unterteilt und an eine Vielzahl von Personen verkauft, die darauf ihre Baulichkeiten errichteten. Im Jahr 1977 erfolgte eine Abänderung dieser Bauplatzzerklärung, wobei der Spruch dieses Bescheids sich in der Verweisung auf Ausführungen des vermessungstechnischen Amtssachverständigen erschöpft, ohne zu der hier interessierenden Frage näheren Aufschluss zu geben. Dabei ist die Ausdrucksweise insofern mehrdeutig, als sowohl der Ausdruck „Bauplätze“ Verwendung findet wie die Bezeichnung „abgeteilte Bauparzellen“ und bringt der Spruch des Bescheids daher keinerlei Klarstellung.

Rund 30 Jahre später wurde für eine der Parzellen, die im Miteigentum eines führenden Gemeindepolitikers stand, die durch die Übernahme der Festlegungen des Bebauungsplans erfolgte Beschränkung der Bauhöhen für dieses Grundstück aufgehoben. Die dagegen von anderen Miteigentümern erhobene Berufung wurde unter Hinweis auf § 12 a Abs 2 Salzburger BebauungsgrundlagenG – BG – zurückgewiesen, da den Nachbarn im Bauplatzverfahren keine Parteistellung zukomme.

Der VwGH hat es in seinem Erkenntnis dahingestellt sein lassen, ob mit dem Bescheid aus 1973 – auf jenen aus 1977 nimmt er keinen Bezug – ein einheitlicher Bauplatz geschaffen wurde oder eine Mehrzahl von Bauplätzen. Es sei damals möglicherweise auch eine Parzellierung anhand der beigelegten Planunterla-

gen bewilligt worden. Und da sich die Abänderung des Jahres 2003 hinsichtlich der Behörden ausschließlich auf die Grundparzelle des Antragstellers bezogen habe, käme den Eigentümern angrenzender Grundstücke als Nachbarn keine Parteistellung zu. Ebenso weist der VwGH darauf hin, dass entsprechend seiner Rsp Nachbarn im nachfolgenden baubehördlichen Bewilligungsverfahren ihre Einwendungen bezüglich der durch die Bauplatzzerklärung erfolgten Eingriffe in ihre Rechte geltend machen könnten.

Der VwGH meint, es „kann dahingestellt bleiben“, ob mit dem Bescheid aus 1973 ein einheitlicher Bauplatz geschaffen wurde oder eine Mehrzahl von Bauplätzen, und heißt es weiter: „Gleichzeitig wurde jedenfalls die Parzellierung anhand der beigelegten Planunterlagen bewilligt.“ Dazu ist klarzustellen, dass im Jahr 1973 das hier in Rede stehende Grundstück einen einheitlichen Bauplatz gebildet hat und sich die Parzellierung auf andere Flächenteile bezogen hat. Wenn der VwGH des weiteren festhält, es seien „die Mitbeteiligten Alleineigentümer des Grundstückes, auf das sich ihr Abänderungsantrag ... bezog“ und meint die „Abänderung der Festsetzungen des Bauplatzbescheides mit Bescheid des Bürgermeisters vom 2. 7. 2003 bezog sich ausschließlich auf das Grundstück ... der Mitbeteiligten“, so lässt der VwGH damit seine eigene Rsp außer Acht, wonach eine Bauplatzzerklärung sich ohne weiteres auch auf Grundstücke einer Vielzahl von Eigentümern beziehen kann und gleichermaßen auch mehrere Grundstücke zu einem Bauplatz erklärt werden können.¹⁾ Ebenso ist es zulässig, dass auf einem Bauplatz mehrere Bauten errichtet werden.²⁾

^{*)} Am Verfahren vor dem VwGH beteiligt.

¹⁾ VwGH 30. 7. 1992, 89/17/0106, 0107; 22. 9. 1998, 94/17/0416.

²⁾ ZB VwGH 30. 4. 1992, 92/06/0011; 17. 6. 1993, 93/06/0045; 14. 4. 1994, 93/06/0260.

Der VwGH lässt daher mit seiner Begründung die Frage unbeantwortet, ob es sich bei der Bauplatzzerklärung aus 1973 um eine solche handelt, die nach Art eines verbundenen Verfahrens iSd § 58 a AVG eine Sammlung selbständiger Bescheidabsprüche beinhaltet hat – was schon wegen des damaligen Alleineigentümers zu verneinen ist – oder ob die nunmehrigen Rechtsmittelwerber als Rechtsnachfolger des damaligen Bescheidadressaten in ihren Rechten berührt werden und damit alle Rechtsnachfolger Parteien in ein und demselben Verfahren sind. Denn die Rechtsnachfolger können notwendigerweise keine andere Rechtsstellung einnehmen als jener Rechtsträger, von dem sie ihre Rechtsposition ableiten. Im letztgenannten Fall betrifft jede Änderung des Spruches des Bescheids alle Bescheidadressaten gleichermaßen. Die einzelnen Grundeigentümer, die von einem solchen einheitlichen Bauplatzbescheid erfasst sind, mögen zwar umgangssprachlich weiterhin als Nachbarn bezeichnet werden, sie sind es jedoch weder im baurechtlichen Sinne aus der Perspektive eines solchen Bauplatzbescheids noch im normativen Sinn des Verwaltungsverfahrensrechts.

Handelt es sich um eine einheitliche Bauplatzzerklärung für eine Mehrzahl von Grundstücken, so berührt die Veränderung der darin getroffenen Festlegungen jeden Rechtsnachfolger jener Partei, die diese einheitliche Bauplatzzerklärung erwirkt hat, in gleichem Maße. Es sind daher alle Rechtsnachfolger auch Betroffene der Änderungen, die bloß gegenüber einem von ihnen ausgesprochen werden. Mit seiner – eher fragwürdigen – Argumentation³⁾ entledigt sich der VwGH weiters des inhaltlichen Themas, inwieweit die Abänderung der Bauplatzzerklärung gegenüber einer Miteigentümerschaft im Widerspruch zu den Festlegungen des Bebauungsplans entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 24 a letzter Satz BGG in Betracht kommen konnte. Dabei werden weiters alle Parteien im Gleichheitsrecht berührt, wenn gegenüber einer Partei die durch den Bebauungsplan vorgegebenen Festlegungen abgeändert werden. Es stellt sich daher die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer solchen Abänderung im Licht des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Andernfalls stünde es im Belieben der Baubehörde, die gemeinsame Bauplatzzerklärung für eine Vielzahl von Parteien gegenüber Einzelnen, die einen besseren Zugang zu ihr haben, abzuändern, nicht jedoch gegenüber den anderen.

Der VwGH hat sich daher, indem er die Frage danach dahingestellt sein ließ, ob es sich um eine einheitliche Bauplatzzerklärung handelt oder bloß um ein Schriftstück, das eine Vielzahl von Bauplatzzerklärungen beinhaltet, einen zentralen Aspekt des Rechtsschutzes der Parteien dieses Bescheids unbeantwortet gelassen und sich dieses zentralen Rechtsschutzaspekts ohne ausreichende Rechtfertigung entledigt.

II. Bauplatzzerklärung und Nachbarrechte

Mit einer weiteren – bereits zuvor erwähnten – Aussage berührt der VwGH ein Dilemma des Salzburger Baurechts, wenn er abschließend meint, es habe „der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur wiederholt ausgesprochen, dass dem Nachbarn im Verfahren über die Bauplatzzerklärung keine Parteistellung zukommt, es ihm jedoch frei stehe, in dieser Hinsicht seine Nachbarrechte mit Einwendungen im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen (siehe dazu u. a. das hg. Erkenntnis vom 22. November 2001, Zlen. 2000/06/0064, 0065)“. Der VwGH kann sich dabei auf die insofern klare gesetzliche Regelung des § 12 a Abs 2 BGG stützen, wonach dem Nachbarn im Bauplatzverfahren keine Parteistellung zukommt.

Der VwGH bestätigt jedoch mit seiner Aussage, dass durch die Bauplatzzerklärung sehr wohl in Rechte der Nachbarn eingegriffen werden kann. Das lässt sich an einem einfachen Beispiel veranschaulichen: Die Baubehörde erteilt einem ihr besonders genehmen Grundeigentümer eine Bauplatzzerklärung, mit der zum einen eine Baugrenzlinie – sie ist gem § 31 Abs 3 ROG 1998 jene Linie, „die durch oberirdische Bauten nicht überschritten werden“ darf – im Abstand von 1 m von der Nachbargrundgrenze und gleichzeitig die Bauhöhe mit fünf Geschossen festgelegt wird. Es liegt auf der Hand, dass damit die gesetzlichen Mindestabstände, wie sie sich aus § 25 Abs 3 BGG ergeben, nicht gewahrt werden.

Folgt man der Betrachtungsweise des VwGH, so liegt es demnach im Belieben des Gesetzgebers, wann er demjenigen, in dessen Rechte durch einen Bescheid eingegriffen wird, eine Parteistellung zuerkennt. Im Zusammenhang mit Bauplatzzerklärungen können Nachbarn einen solchen Rechtseingriff erst in einem nachfolgenden baubehördlichen Bewilligungsverfahren geltend machen. Dies verletzt jedoch den durch die Rsp des VwGH geprägten Grundsatz, dass derjenige, in dessen Rechte eingegriffen wird, in jenem Verfahren, in dem dieser Eingriff normativ festgelegt wird, ein Berufungsrecht in Anspruch nehmen kann (VwGH 20. 1. 1981, 2589/80). Gleiches folgt aus dem rechtsstaatlichen Prinzip, wie es der VfGH in seiner Judikatur entwickelt hat (zB VfGH 12. 12. 2002, G 151, 152/02 = VfSlg 16460/2002).

Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren kommt eine Änderung der in der Bauplatzzerklärung getroffenen Festlegungen jedenfalls nicht in Betracht.

3) Das Offenlassen der Klärung der Stellung der Rechtsmittelwerber steht auch im Widerspruch zur Rsp des VwGH, zB 21. 5. 1985, 83/04/0282; 16. 9. 1987, 87/03/0062; 25. 1. 1994, 93/04/0172.

Das Fehlen der Einbindung von Nachbarn in das Bauplatzverfahren beschränkt nicht allein deren Mitwirkungsmöglichkeit, sondern belastet auch den Bauplatzwerber als späteren Bauwerber mit einer ineffizienten Ausgestaltung des Rechtsschutzes, die für ihn erhebliche wirtschaftliche Belastungen zeitigt: So kommt im Zusammenhang mit einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren, im Zuge dessen die Behörde oder letztendlich der VwGH zum Ergebnis gelangt, dass die Festlegungen der Bauplatzerklärung die Nachbarrechte verletzen, nur die Versagung der Baubewilligung in Betracht. Eine zulässige und erfolgreiche Bekämpfung der Bauplatzerklärung, die Festlegungen beinhaltet, die zur Beeinträchtigung von Nachbarrechten führt, ist für den Antragsteller auf Bauplatzerklärung schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Berufung einer Partei zurückzuweisen ist, die sich gegen einen Bescheid richtet, mit dem dem Antrag zur Gänze – oder vielleicht sogar darüber hinaus im Rahmen der Festlegungen für die bauliche Ausnutzbarkeit – entsprochen wurde.⁴⁾

Dies bedeutet daher, dass der Bauwerber wiederum von neuem beginnen muss, eine Bauplatzerklärung zu erwirken, die die Festlegungen vermeidet, die zur Versagung der Baubewilligung geführt haben. Und sodann hat er ein neues Bauansuchen einzubringen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Verfahrensabwicklung mit einem erheblichen Maß an frustrierten Kosten und damit Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts verbunden ist. Denn der Bauwerber musste bereits die Planung für das letztendlich an der Bauplatzerklärung und ihren Festlegungen gescheiterte Bauprojekt tragen.

Dazu kommt, dass eben – wie bereits zuvor ausgeführt – derjenige, in dessen Rechte eingegriffen wird, im Lichte des Rechtsstaatsprinzips auch in jenem Verfahren, in dem dieser Eingriff festgelegt wird, Parteistellung besitzen soll.⁵⁾ Eine Befolgung des rechtsstaatlichen Gebots, wonach ein effizienter Rechtsschutz zu gewähren ist, erscheint nicht gegeben (zB VfSlg 16460/2002).

Es wäre daher dringend angeraten, die **Parteistellung der Nachbarn**, in deren Rechte durch die Bauplatzerklärung eingegriffen werden kann, bereits **im Bauplatzverfahren** selbst vorzusehen. Dort bestünde auch die Möglichkeit, eine auf die verschiedenen Interessenlagen Bedacht nehmende Entscheidung zu treffen, während das nunmehrige Konzept dem Bauwerber das gesamte Risiko für fehlerhafte Festlegungen in der Bauplatzerklärung auferlegt.

Ein solches Verfahrenskonzept, das den Nachbarn Parteistellung im Bauplatzverfahren zuerkennt, würde nicht allein dem rechtsstaatlichen Grundsatz Rechnung

tragen, dass derjenige, in dessen Rechte eingegriffen wird, in jenem Verfahren Parteistellung besitzen soll, in dem dieser Eingriff normativ festgelegt wird, sondern es bedeutete auch eine Entlastung des Bauwerbers vom Risiko der frustrierten Aufwendungen für die Einholung von Projektunterlagen, die zwar der Bauplatzerklärung Rechnung tragen, nicht jedoch den subjektiven Nachbarrechten. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint daher eine solche Konzeptsänderung dringend geboten, da es sich bei den Kosten der Erstellung eines Baubewilligungsprojekts keinesfalls um vernachlässigbare Beträge handelt. Und gleichermaßen würde dadurch den benachbarten Grundeigentümern die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam eine Lösung zu entwickeln, die sowohl den Interessen des Bauwerbers als auch jenen der Nachbarn Rechnung trägt.

4) ZB VwGH 27. 11. 1972, 883/72; 31. 5. 1988, 87/11/0096; 17. 9. 1991, 91/05/0037; 22. 4. 1994, 93/02/0283; 18. 9. 2002, 98/07/0160 ua.

5) Vgl dazu die Ausführungen bei *Hauer/Leukauf*, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶ (2003) 142 ff.

Executive M.B.L.-HSG



Universität St. Gallen


Executive Master of European and International Business Law

Die Universität St. Gallen HSG, eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas, bietet seit 1996 ein anspruchsvolles Masterstudium mit dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht. Der berufsbegleitende, 18-monatige Studiengang «Executive M.B.L.-HSG» zeichnet sich aus durch:

- Internationalität, globale Ausrichtung und Praxisbezug
- Blockveranstaltungen in Europa, den USA und China
- Hochkarätige Dozentinnen und Dozenten aus Praxis und Forschung
- Weltweites Kontakt- und Karrierenetzwerk der Universität St. Gallen

Universität St. Gallen
Executive M.B.L.-HSG
 Dufourstrasse 59
 CH-9000 St. Gallen
 Tel. +41 71 224 26 16
 Fax +41 71 224 26 11
 mblhsg@unisg.ch
 www.mbl.unisg.ch

Nächster Studienbeginn: 24. Mai 2009




Ermässigte Studiengebühr bei Anmeldung bis zum 31. Dezember 2008.

EP-Entschießung zur Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen

Anfang September 2008 hat das Europäische Parlament zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen¹⁾ Stellung genommen. Dieser Vorschlag geht auf eine Initiative von sieben Mitgliedstaaten²⁾ zurück, die diesen Entwurf im Jänner 2008 vorgelegt haben. Mit diesem Rahmenbeschluss sollen gemeinsame Regeln für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die im Anschluss an ein Verfahren ergangen sind, bei welchem die betroffene Person nicht persönlich anwesend war, zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Auch wenn das Europäische Parlament diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme grundsätzlich unterstützt, so hat es doch darauf hingewiesen, dass für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen jedenfalls angemessene Verfahrensgarantien erforderlich sind. Es müssten daher so bald als möglich EU-einheitliche Verfahrensgarantien in Strafverfahren geschaffen werden. Dazu gehört, dass für die Wiederaufnahme eines Verfahrens ein Recht auf Teilnahme der betreffenden Person am Wiederaufnahmeverfahren, die erneute Prüfung des entscheidungserheblichen Sachverhalts sowie die Mög-

lichkeit neuer Beweismittel und die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung gewährleistet sein muss. Es sei auch sicherzustellen, dass der Angeklagte in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte sowie über den Termin und Ort der Verhandlung informiert wird und er einen effektiven Rechtsbeistand erhält. Auch der ÖRAK hat in seiner sehr kritischen Stellungnahme zu dem Vorschlag für den Rahmenbeschluss, der im Übrigen verglichen mit der bisherigen Rechtslage eine wesentliche Verschlechterung der Verfahrensrechte bringen würde, auf die Notwendigkeit der Gewährleistung eines fairen Verfahrens hingewiesen und ebenso wie das Europäische Parlament gefordert, die Verfahrensrechte in Strafverfahren in der EU auf hohem Schutzniveau festzuschreiben.

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

1) Ratsdokument 5213/08 vom 14. 1. 2008.

2) Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Schweden, Slowakei, Slowenien und Tschechien.

Vieles neu im Tierschutz



2. Auflage 2008. XVIII, 472 Seiten
Br. EUR 58,-
ISBN 978-3-214-00182-7

Binder/v. Fircks

Das österreichische Tierschutzrecht

Qualzucht, Verkaufsverbot, Käfighaltung – was ist neu im Tierschutz?

Inhalt:

- ▶ Tierschutzgesetz
- ▶ alle relevanten Verordnungen
(1. TierhaltungsV, 2. TierhaltungsV in Auszügen, Tierhaltungs-GewerbeV, Tierschutz-VeranstaltungsV, TierheimV, Tierschutz-SchlachtV, Tierschutz-KontrollV etc)

Mit **ausführlicher Kommentierung** – vor allem auch der Verordnungen, die wichtige Informationen für die Anwendung des TSchG enthalten:
Für die präzise Anwendung!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht Oktober/November 2008

Oktober 2008

9. bis 11. 10.	STIFT MELK
Intensive Verbraucherschutz im Wandel Seminar-Nr: 20081009/2	
14. 10.	WIEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 11. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminar-Nr: 20081014/8	
17. bis 18. 10.	INNSBRUCK
Special Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz Seminar-Nr: 20081017/6	
17. bis 18. 10.	WIEN
Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminar-Nr: 20081017/8	
17. bis 18. 10.	WIEN
Special Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminar-Nr: 20081017A/8	
17. bis 18. 10.	WIEN
Special Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminar-Nr: 20081017B/8	
17. bis 18. 10.	WIEN
Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 20081017C/8	
21. 10.	INNSBRUCK
Update Die UWG-Novelle Seminar-Nr: 20081021/6	
22. 10.	LINZ
Update Die UWG-Novelle Seminar-Nr: 20081022/3	
24. bis 25. 10.	WIEN
Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminar-Nr: 20081024/8	

November 2008

6. bis 8. 11.	BRUNN AM GEBIRGE
Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20081106/2	
7. bis 8. 11.	WIEN
Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20081107A/8	
7. bis 8. 11.	WIEN
Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 20081107B/8	
10. 11.	GRAZ
Update Die UWG-Novelle Seminar-Nr: 20081110/5	
11. 11.	WIEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 12. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20081111/8	
13. 11.	WIEN
Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminar-Nr: 20081113/8	
14. 11.	WIEN
Update Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20081114B/8	
14. bis 15. 11.	GRAZ
Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20081114/5	
14. bis 15. 11.	BREGENZ
Basic Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Vermögens Seminar-Nr: 20081114/7	
14. bis 15. 11.	WIEN
Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminar-Nr: 20081114A/8	

Aus- und Fortbildung

18. 11.	WIEN	28. bis 29. 11.	ST. GEORGEN I. A.
Series		Basic	
Seminarreihe Steuerrecht: 13. Vermögensveranlagung und Steuern		Exekutionsrecht	
Seminar-Nr: 20081118/8		Seminar-Nr: 20081128/3	
19. 11.	WIEN	28. bis 29. 11.	GRAZ
Update		Mediation	
Die UWG-Novelle		Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens	
Seminar-Nr: 20081119/8		Seminar-Nr: 20081128/5	
21. 11.	WIEN	28. bis 29. 11.	WIEN
Update		Update	
Einbringung – Verschmelzung – Spaltung		Die Rechtsentwicklung im Schadenersatz-, Versicherungs- und Verkehrsrecht	
Seminar-Nr: 20081121/8		Seminar-Nr: 20081128/8	
21. bis 22. 11.	SALZBURG	28. bis 29. 11.	WIEN
Update		Special	
Die Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsänderungen		Honorarrecht	
Seminar-Nr: 20081121/4		Seminar-Nr: 20081128A/8	
25. 11.	LINZ	28. bis 29. 11.	WIEN
Privatissimum		Mediation	
Erfahrungen und Rechtsprechung zur Novelle Strafprozessordnung		Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation	
Seminar-Nr: 20081125/3		Seminar-Nr: 20081128B/8	
27. bis 29. 11.	WIEN		
Special			
start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser			
Seminar-Nr: 20081127/8			

Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

Special

Oft geht es schnell oder es muss schnell gehen. Dieses fächerübergreifende Seminar soll dazu dienen, sowohl im Zivilrecht als auch im Verwaltungsrecht und im Strafrecht Bereiche darzustellen, in denen entweder schnell eingegriffen oder von Anwälten schnell reagiert werden muss.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Prof. Dr. *Bernhard König*, Universität Innsbruck

Dr. *Ursula Pernfuss*, LL.M., RA in Innsbruck

Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol

Termin: Freitag, 17. Oktober 2008 und Samstag, 18. Oktober 2008 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20081017/6

Die Ehescheidung und ihre Folgen

Basic

Dieses Seminar gibt einen praxisnahen Zugang zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht. Es werden nicht nur ABGB und EheG berücksichtigt, sondern auch weitere Gesetze behandelt, die im Zusammenhang mit einer Scheidung von Bedeutung sind, zB ASVG, GSVG, MRG, EO.

Planung: VPräs. Dr. *Brigitte Birnbaum*, RA in Wien

Referenten: VPräs. Dr. *Brigitte Birnbaum*, RA in Wien

Dr. *Friedrich Flendrovsky*, RA i. R. in Wien

Dr. *Helene Klaar*, RA in Wien

Dr. *Werner Schütz*, Abteilungsleiter im BMJ i. R.

Termin: Freitag, 17. Oktober 2008 und Samstag, 18. Oktober 2008 = 4 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20081017/8

Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Privatissimum

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen *lege artis* zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten

Entwicklungen näher bringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordern und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Planung: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Referenten: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

Termin: Donnerstag, 13. November 2008 = 1 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20081113/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Klarheit im Asylrecht



Schrefler-König/Gruber
Asylrecht

Ausführlich kommentiert:

Antworten auf **brennende Fragen** rund um

- ▶ Ausweisung integrierter Asylwerber
- ▶ Verfahren vor dem neuen Asylgerichtshof
- ▶ Schubhaft

Neueste Judikatur zum Asylgesetz 2005:

- ▶ Ausweisung
- ▶ Aufenthaltsverbot
- ▶ EMRK-konforme Interpretation und Anwendung

Mit österreichischem Asylrecht, europarechtlichen Bestimmungen (StatusRL, Dublin II-VO), grundlegendem Völkerrecht (Genfer Flüchtlingskonvention, EMRK)

Loseblattwerk in 1 Mappe
Grundwerk EUR 108,-
ISBN 978-3-214-14104-2

Preis mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Lieferungen
EUR 78,-

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

AVM

**MEDIATIONSFORTBILDUNG
COLLABORATIVE LAW
KOMMUNIKATION**

(für MediatorInnen, Collaborative Law Lawyers, RechtsanwältInnen, RechtsanwaltsanwörterInnen)

MediatorInnen benötigen den Nachweis von **50 UE Fortbildung innerhalb von 5 Jahren** ab Eintragung in die Liste des Bundesministeriums für Justiz. Wir erlauben uns daher auf unsere Seminare 2008 aufmerksam zu machen.

Alle Seminare sind auf die Fortbildung anrechenbar.

Ein wesentlicher Teil des Erfolges von **RechtsanwältInnen** besteht in ihrer Fähigkeit zu kommunizieren. Unsere **Kommunikationsseminare** haben zum Ziel, ihren Erfolg zu optimieren und ihre Arbeit zu erleichtern.

Seminar: Kommunikation für MediatorInnen, RechtsanwältInnen und Collaborative Law Lawyers

Anwälte kommunizieren ständig mit sehr verschiedenen Menschen in sehr verschiedenen Settings – mit MandantInnen, mit gegnerischen AnwältInnen, im Team in ihrer Kanzlei usw –, und ihr Erfolg ist eng mit dem Gelingen oder Nicht-Gelingen dieser Kommunikation verbunden. SIE haben Erfolg, bereits jetzt. Nur, wie viel Energie kostet Sie dieser Erfolg? Wie oft geraten Sie in das „Drama-Dreieck“ von Täter, Opfer und Retter und wie viel sinnvoller könnten Sie Ihre Kräfte einsetzen, wenn Sie in Ihrer Kommunikation auf weniger Widerstand treffen würden? Weil Sie diesen Widerstand besser verstehen und weil Sie sich flexibler auf Ihre Partner einstellen können?

Gelingende Kommunikation schafft WIN-WIN-Situationen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür liegt darin, dass wir eine gemeinsame Sprache suchen und uns nicht der Illusion hingeben, dass dafür das gemeinsame „Deutsch“ genügt. Wer mehr Sprachen spricht, kann sich auf mehr verschiedene KommunikationspartnerInnen einstellen. Sie können Sprachen dazulernen – nonverbale Sprachen, die Sprache der unterschiedlichen Filter, die unsere Wahrnehmung bestimmen, die Sprache unserer unterschiedlichen Wertesysteme. Und die Tastatur, auf der Sie spielen können, wird breiter.

Sie erfahren mehr

- über das Zustandekommen unserer Wirklichkeitskonstruktion;
- über die Anschlussmöglichkeiten in schwierigen Gesprächen;
- über die eigene „Dramadynamik“ und die der Anderen und die Möglichkeiten der Drama-Umkehr;
- über den leichteren Umgang mit fremden Wertesystemen und über einiges mehr.

Seminar

Termin: Freitag, 17. Oktober 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr (12 UE)

Referentin: Dr. Renate Wustinger

Teilnehmeranzahl: max 20 Personen

(MediatorInnen, CL-Lawyers, RechtsanwältInnen, RechtsanwaltsanwörterInnen)

Ort: Rechtsanwaltskammer Wien, 1010 Wien, Ertlasse 2

Kosten: € 356,- (inkl 10% MWSt), beinhaltet Seminarunterlagen, Pausenverpflegung

Seminarinhalt:

- Unterstützendes Zuhören, Interventionen wie Neutralisieren, Strukturieren, Fokussieren, Normalisieren;
- der Ansatz von Marshall B. Rosenberg (Gewaltfreie Kommunikation);
- Vertiefung: Systemische Interventionen zur Deeskalation eines Gespräches.

Seminar: Kreative Konfliktlösungen oder „Wie man den Kuchen vergrößert“

Termin: Samstag, 18. Oktober 2008, 9.00 bis 18.15 Uhr (9 UE)

Referent: Dkfm. Dipl.-Vw. Andreas Cipa

Ort: Rechtsanwaltskammer Wien, 1010 Wien, Ertlasse 2

Teilnehmeranzahl: max 20 Personen

(MediatorInnen, CL-Lawyers, RechtsanwältInnen, RechtsanwaltsanwörterInnen, PsychotherapeutInnen)

Kosten: € 264,- (inkl 10% MWSt), beinhaltet Seminarunterlagen, Pausenverpflegung

Seminarinhalt:

In der wichtigen Mediationsphase der Konfliktlösung und Entwicklung von bilateralen Optionen ist schöpferisches Denken unabdingbar. Kreativität ist eine Denkhaltung und die Anwendung geeigneter Methoden.

Für die Entwicklung tragfähiger Optionen und Vereinbarungen werden (Brainstorming-)Verfahren und seine Varianten eingeübt sowie weitere Möglichkeiten zur Schaffung einer konstruktiv-kreativen Atmosphäre aufgezeigt.

Seminar: Collaborative Law

Termin: Freitag, 24. Oktober 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr und

Samstag, 25. Oktober 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr (20 UE)

Referent: Dr. Friedrich Schwarzwinger

Ort: Albert-Schweitzer-Haus, 1090 Wien, Schwarzschanierstraße 13

Teilnehmeranzahl: max 20 Personen

Kosten: € 605,- (inkl 10% MWSt), beinhaltet Seminarunterlagen, Pausenverpflegung

Seminarinhalt:

Einführung und Darstellung des Konfliktlösungsmodells Collaborative Law. Vertiefung in die Phasen der Auftragsklärung und Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen. Vorstellung der rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen.

Seminar: Konflikte als Chance nutzen – Instrumente zur Einschätzung von Konfliktpotential

Termin: Samstag, 8. November 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr (10 UE)

Referent: *Manfred Kohlheimer*

Ort: Rechtsanwaltskammer Wien, 1010 Wien, Ertlasse 2

Teilnehmeranzahl: max 20 Personen

Kosten: € 297,- (inkl 10% MWSt), beinhaltet Seminarunterlagen, Pausenverpflegung

Seminarinhalt:

Jeder persönliche oder zwischenmenschliche Konflikt besteht im Aufeinandertreffen unterschiedlicher, gegensätzlicher oder unvereinbarer Interessen. Diese zu analysieren, Konfliktparteien wie Betroffene zu definieren, deren Konfliktgeschichte und mögliche -zukunft zu betrachten, sind Bestandteile dieses Seminars.

Seminar: Meine Konfliktgeschichte – Auswirkungen auf meine Art zu mediieren

Termin: Freitag, 28. November 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr und

Samstag, 29. November 2008, 9.00 bis 19.00 Uhr (20 UE)

Referentin: *Dr. Margret Aull*

Ort: Wien: genauer Ort wird noch bekanntgegeben

Teilnehmeranzahl: max 20 Personen

(MediatorInnen, CL-Lawyers, RechtsanwältInnen, RechtsanwaltsanwärtInnen, PsychotherapeutInnen)

Kosten: € 648,- (inkl 20% MWSt), beinhaltet Seminarunterlagen, Pausenverpflegung

Organisation: ÖBVP

Seminarinhalt:

Wir alle haben eine Konfliktgeschichte (wie zB Umgang mit eigenen Konflikten und/oder wie sind Konflikte in der eigenen Familie gelöst worden), die sich letztlich auf alle Lebensbereiche auswirken. Gerade im Zusammenhang mit der Aufgabe als MediatorIn gilt es, sich mit der Bedeutung des Konflikts und der eigenen Konfliktgeschichte auseinanderzusetzen.

Ziel des Seminars ist es, neben selbstreflexiven Elementen die Notwendigkeit einer Konfliktkultur herauszuarbeiten.

Anmeldung AVM:

E-Mail: office@avm.co.at

Internet: www.avm.co.at

Fax: (01) 533 34 03 30

Anmeldung ÖBVP:

E-Mail: oebvp.bittner@psychotherapie.at

Internet: www.psychotherapie.at/oebvp

Mehr Perspektiven für Ihren juristischen Biss!

RdU zum Kennenlernen – 2 Hefte um EUR 15,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Nachruf Dr. Hans Pfersmann



Die Wiener Advokatengesellschaft UNION möchte mit diesem Nachruf auf den Kollegen und Rechtsanwalt Dr. Hans Pfersmann von Eichtal, der im 83. Lebensjahr am 23. Juli 2008 verstorben ist, diesem herausragenden Kollegen und Rechtsanwalt im Besonderen gedenken.

Hans Pfersmann von Eichtal kommt am 27. März 1925 in Wien als Sohn des Sektionschefs im Handelsministerium Camillo Pfersmann und der langjährigen Leiterin der Künstlerwerkstätte der Wiener Werkstätte Helene Pfersmann, geb Bernatzik, zur Welt. Auf Seiten des Vaters handelt es sich um eine Offiziers- und Beamtenfamilie mit großer musikalischer Begabung, auf Mutterseite um eine Juristenfamilie. Sein Großvater, Edmund Wilhelm Bernatzik, Officer für öffentliches Recht in Basel, dann in Wien, war einer der Mitbegründer der österreichischen Schule des Verwaltungs- und Verfassungsrechts, Gründer der Zeitschrift für öffentliches Recht, Rektor der Universität Wien (1910), Mitglied des Reichsgerichtes und des Herrenhauses, der auch die Habilitation von Hans Kelsen betreute.

Hans Pfersmann von Eichtal besucht das Döblinger Gymnasium, wo er 1943 maturiert. Er wird einberufen, zuerst in die Luftwaffe, dann an die in Auflösung befindliche Ostfront, von der er sich mit schwerer Granatsplitterverletzung absetzt. Nach dem Krieg beginnt er sogleich und mit sehr gutem Erfolg das Studium der Rechtswissenschaften. Er promoviert am 6. Juli 1949 und beginnt die praktische Ausbildung, zunächst mit dem Gerichtsjahr, dann als Konzipient in der Kanzlei Höppler-Wagner.

Am 16. Jänner 1952 heiratet der junge Jurist die Zahnärztin Dr. Sophie Pfersmann, geb Karasek, mit der er bis zuletzt eine beispielhaft glückliche Ehe führt, aus der drei Kinder entstammen: Otto, geboren 1954 (heute Professor für vergleichendes Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne), Andreas, geboren 1959 (heute Professor für vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Tahiti in Französisch-Polynesien), Vera, geboren 1960 (heute Primarärztin am Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe).

Gemäß den damals geltenden Bestimmungen, legt Dr. Hans Pfersmann von Eichtal am 21. März 1953 die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab, wird mit Wirkung vom 8. Februar 1955, nach Ablegung des Gelöbnisses, als Rechtsanwalt eingetragen und lässt sich in

dieser Eigenschaft zunächst „im Anschluss an die Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Ernst Höppler, Dr. Ernst Wagner und Dr. Christoph Suchomel“ im Februar 1955 am Kärntnerring 10 nieder. Später, Anfang Juni 1958, übersiedelte er seine Kanzlei nach Wien 1, Kärntnerring 3. Er wird seine Kanzlei stets allein – nur mit Hilfe von einer, manchmal zwei Sekretärinnen – führen. Nichts war ihm wichtiger als die Freiheit in der Gestaltung seines Berufs- und Privatlebens. Er wählte den freiesten der freien Berufe und kannte in den über 50 Jahren Advokatur stets nur das gleiche Maß an Begeisterung für diese Tätigkeit, wie die absolute Regel, sich alles stets allein einrichten zu können und zu sollen.

Es war immer seine Auffassung, dass Qualitätsarbeit nicht in einem Großbetrieb möglich ist und dass Kanzleigemeinschaften die Freiheit in der Berufsausübung, vor allem aber die persönliche Lebensführung, ohne die diese Berufsausübung nicht möglich ist, zu stark einschränken.

Als Mitglied der Wiener Advokatengesellschaft Union war er stets am Standesgeschehen der Rechtsanwaltschaft in Österreich interessiert, um nicht zu sagen ein begeistertes Mitglied.

Sehr früh hat Dr. Hans Pfersmann von Eichtal begonnen, sich auch literarisch zu betätigen. Er schrieb zunächst in philatelistischen Zeitschriften, doch sehr bald und bis zum Schluss verfasste er juristische Arbeiten. Einen entscheidenden Anstoß dazu gab ihm wohl dazu Dr. Hans Kapfer, Sektionschef, dann Bundesminister für Justiz und langjähriger Herausgeber der großen Ausgabe des ABGB bei Manz. Er führte den jungen Juristen Dr. Hans Pfersmann von Eichtal in die Technik der wissenschaftlichen Arbeit ein, für ihn las Dr. Hans Pfersmann von Eichtal durch Jahre Korrekturen der berühmten Gesetzesausgabe, für die er auch eine große Zahl von Anregungen machte.

Sein „Schriftenverzeichnis aller Art“ weist über 590 Publikationen auf. Bekannt sind freilich vor allem seine Rechtsprechungsübersichten und kritischen Entscheidungsbesprechungen, er ist aber auch Autor längerer Artikel zum öffentlichen Recht, dem er in den 50er und 60er Jahren ein großes Interesse widmete. Besonders interessierte ihn Ehe- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Schadenersatzrecht, dem er sich in den letzten Jahren vermehrt zuwandte. So beschäftigte ihn die Wertminderung einer Liegenschaft durch eine in unmittelbarer Nähe errichtete Sendeanlage (ÖJZ 2008/60) ebenso intensiv, wie eine ungerechtfertigte Verweigerung der Einwilligung in die Adoption durch den außerehelichen Vater (ÖJZ 2006/59).

Sein Sinn für Unabhängigkeit ließen ihn weder Ehren noch Ämter suchen. Auch politisch wollte er sich nicht vereinnahmen lassen oder sich für eine Partei engagieren. Er hatte wohl zu allem seine klare Meinung und war durchaus am Gemeinwohl, wie an der anwaltlichen Standespolitik interessiert. Doch jede Form von Bindung, die er sich nicht selbst auferlegt hätte und die er nicht zur Gänze selbst steuern zu können vermeinte, hielt er fern.

Auszeichnungen, Titel und Ehrungen, lehnte Dr. *Hans Pfersmann* von Eichtal gewöhnlich ab. Besonders suspekt war ihm der „an nicht habilitierte, ja gar an nicht einmal ein Doktordiplom führende Personen“ verliehene Titel „Professor“, den er immer höflich zurückwies. Als einzige Ehrung nahm er mit Freuden die Erneuerung seines Doktordiploms am 21. Mai 2000 an der Universität Wien entgegen, zu der Professor Dr. Fritz Hoyer die Laudatio hielt. Die größte Freude bedeutete ihm allerdings das Lob juristischer Autoren, Kollegen, Richter und Wissenschaftler für seine Publikationen. Zustimmende wie kritische Briefe verwahrte er stolz in einer eigenen Mappe.

Dr. *Hans Pfersmann* von Eichtal hatte aber auch viele außerjuristische Interessen: Er war ein leidenschaftlicher Opernfan, fuhr zu allen Festspielen (rund um die

Welt), verfasste auch öfter Rezensionen und verfolgte mit Akribie die Entwicklung des Opernwesens in aller Welt. Außerdem war er ein großer Reisender und Reisephograph. Stets interessierten ihn auch Neuerungen in der Philatelie sowie im Eisenbahn- und Straßenbahnwesen, hier war er sogar Abonnent von Fachzeitschriften.

In den letzten Monaten seines Lebens litt Dr. *Hans Pfersmann* von Eichtal an einem schweren Nierenleiden, dass ihn immer mehr Kraft kostete. Bezeichnend für seinen ungebrochenen Lebenswillen war seine Teilnahme am 16. Juni 2008, einen Monat vor seinem Ableben, am Clubabend der Wiener Advokatengesellschaft Union. So arbeitete er unablässig bis zuletzt und plante seine Aktivitäten bis weit über das Jahr 2010.

Er wird als hervorragender und leidenschaftlicher sowie humorbegabter Jurist in Erinnerung bleiben.

Zu Ehren des Verstorbenen findet ein Gedenkgottesdienst in der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Wien I, Dorotheergasse 18, am 17. Oktober 2008 um 18 Uhr statt.

*Wiener Advokatengesellschaft UNION
Obmann: Dr. Alix Frank-Thomasser*

Europäische Verkehrsrechtstage (Trier IX)

Die Europäischen Verkehrsrechtstage, veranstaltet vom Institut für Europäisches Verkehrsrecht, haben sich in den letzten Jahren als Forum für Rechtsentwicklung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch unter Versicherungs- und Verkehrsrechtsexperten etabliert. Sie werden in diesem Jahr vom **15. – 17. 10. 2008** im Gebäude des Europa-Parlaments in Luxemburg stattfinden. Die Tagung bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle und vor allem praxisrelevante Entwicklungen, wobei heuer auch das Strafrecht nicht zu kurz kommt.

Die Themenschwerpunkte 2008:

- Der Wohnsitz des Geschädigten als weiterer Gerichtsstand bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen (Urteil *Odenbreit* des EuGH v 13. 12. 2007)
- Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Vollstreckung von Geldstrafen

- Der Entwurf einer EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrssündern
- Die Eintreibung von Verkehrsstrafen (auch für Parkdelikte) durch – staatlich beauftragte – Private
- Management schwerer Personenschäden
- Die Regulierung von Sachschäden bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen: praktische Probleme und Anforderungen an Sachverständige

Für Österreich scheint insbesondere die Thematik der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verkehrsstrafen in Verbindung mit nunmehr von der EU-Kommission geplanten Auskunftspflichten (siehe Art *Pronebner*, ZVR 2008/89 und 2008/120) von besonderem Interesse.

Simultanübersetzung: D, E, F

Info und Online-Anmeldung unter: www.era.int

Juristen-Ball 2009

FASCHING-SAMSTAG, 21. Feber 2009, in der HOFBURG VIENNA

Junge DAMEN und HERREN, die Freude daran haben, den Ball zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. *Schöner*) **anzumelden**.
Ehebdalige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, Postfach 35
E-Mail: office@juristenball.at; www.juristenball.at

Büro derzeit: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063
Tel. 01/40 127 DW 1535, Fax-DW 1482;
Montag – Freitag 9 – 13 Uhr

Kleidung:

Damen: Großes (= langes) Abendkleid
(Kein Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
Herren: Frack, Smoking (schwarz oder dunkelblau) oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Wir möchten den **JURISTEN-BALL**
am Fasching-Samstag, 21. 2. 2009, in der Wiener Hofburg eröffnen
(bitte gut lesbar schreiben)

DAME

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf		Postleitzahl, Anschrift, E-Mail
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	E-Mail	Fernsprech-/Fax-Nr.

HERR

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf		Postleitzahl, Anschrift, E-Mail
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	E-Mail	Fernsprech-/Fax-Nr.

Bitte anhaken: ☐ Frack ☐ Smoking ☐ Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

ev. durch wen empfohlen

Datum, Unterschrift

An das
**Ballkomitee
des Juristen-Balles**
im Juristenverband

Tel.: (01) 40 127 DW 1535
Fax: (01) 40 127 DW 1482
office@juristenball.at
Büro derzeit:
Wien 8, Landesgerichtsstraße 11,
Zimmer 063

Post:
Justizpalast/Postfach 35
1016 Wien

Disziplinarrecht

§ 10 Abs 2 RAO – Treuhandschaft

Ein RA, der klar formulierte Treuhandauflagen missachtet, ist disziplinar.

OB DK 14. 4. 2008, 14 Bkd 11/07

8155

Aus den Gründen:

In rechtlicher Hinsicht führte der DR aus, dass der DB die seinen RAKollegen gegenüber gemachten Zusagen nicht eingehalten habe, was eine erhebliche Verletzung seiner Verpflichtungen nach § 10 Abs 2 RAO darstelle. Erschwerend sei, dass er sogar eine „letzte Zahlungsfrist“ habe ungenutzt verstreichen lassen, sodass es sogar zur Klagsführung mit letztendlich stattgebendem Urteil gegen den DB gekommen sei.

Die dagegen vom DB erhobene Berufung, die primär einen Freispruch fordert, releviert vor allem, dass die getroffenen Vereinbarungen unklar gewesen seien, sodass er keine Verpflichtungen verletzt habe. Im Übrigen sei kein Schaden eingetreten und habe sich der DB „insgesamt um die Beschleunigung der Abwicklung bemüht“.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Aus dem Schreiben des DB vom 15. 11. 2005 an RA Dr. A ist folgende Formulierung ersichtlich:

„... Zur Beschleunigung der Angelegenheit darf ich Sie ersuchen, mir bereits die Löschungsquittung zukommen zu lassen. Ich verpflichte mich, gegenständliche Urkunde treuhändig zu verwahren und diese nur Zug um Zug gegen Bezahlung der € 1.695,20 zu verwenden.“

Diese Formulierung ist **eindeutig**. Vor allem die Zug-um-Zug-Abwicklung ist damit angeboten und wurde von Dr. A durch Übermittlung der Einstellungsermächtigung vom 17. 11. 2005 schlüssig angenommen.

Im zweiten Fall, der dem DB angelastet wurde, ist die Sachlage kaum anders. Im eigenen Schreiben des DB vom 17. 11. 2005 an die betreibende Partei ist folgender Passus enthalten:

„... Ich darf daher ersuchen, mir treuhändig eine Löschungsquittung zukommen zu lassen. Ich werde diese nur Zug um Zug gegen Ausbezahlung der € 1.500 verwenden.“

Mit Schreiben vom 23. 11. 2005 hat Dr. B dem DB den Antrag auf Löschung des Zwangspfandrechts übermittelt und ausgeführt, dass dieser Antrag nur **nach Überweisung** des vereinbarten Betrags verwendet werden dürfe. Von Seiten Dris. B wurde also die Bedingung der Verwendung der treuhändig überlassenen Lö-

schungserklärung gegenüber dem Anbot des DB sogar insoweit verschärft, als die Verwendung der Löschungserklärung nicht mehr Zug um Zug, sondern erst nach Überweisung des vereinbarten Betrags gestattet wurde. Diese Erklärung Dris. B ist **unmissverständlich**, sodass kein Dissens vorgelegen sein kann. Es war dem DB daher nicht gestattet, von der Löschungserklärung Gebrauch zu machen, bevor die Überweisung des vereinbarten Betrags durchgeführt ist. Tatsächlich hat er aber von der Löschungserklärung etwa einen Monat vor Überweisung des vereinbarten Betrags Gebrauch gemacht.

Ein RA hat bei der Abwicklung der Treuhandschaften größte Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich an die Treuhandbedingungen genauestens zu halten. Ein Verstoß gegen übernommene Treuhandverpflichtungen ist disziplinar, selbst wenn dem Berechtigten daraus kein Nachteil erwachsen ist (AnwBl 2000, 45). Zur Änderung eines Treuhandauftrags bedürfte es einer übereinstimmenden Erklärung der Vertragsparteien.

Im Fall der Treuhandschaft für die Bank hat der DB gegen die von ihm selbst formulierte Treuhandverpflichtung laut Schreiben vom 15. 11. 2005 (Zug-um-Zug-Abwicklung) verstoßen.

Im zweiten Fall verstieß er gegen die Treuhandbedingungen, wie sie von RA Dr. B in dessen Schreiben genannt wurden, ja er hat sich nicht einmal an sein eigenes Treuhandanbot laut Schreiben vom 15. 11. 2005 gehalten, mit dem er die Verpflichtung zur „Zug-um-Zug-Auszahlung“ bei Verwendung der Löschungsquittung angeboten hatte.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der DB mit dieser Vorgangsweise die DisVergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen hat.

Anmerkung:

Es ist die Verpflichtung des RA, bei der Abwicklung von Treuhandschaften größte Sorgfalt walten zu lassen und die Treuhandbedingungen strikte einzuhalten. Die verhängte Geldbuße von € 3.500,- trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Verfehlungen dem Standesansehen erheblichen Schaden zufügen.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 18 RL-BA – Nichtbeantwortung von Schreiben eines Kollegen

Die genannte Bestimmung der Richtlinie normiert ein Gebot der kollegialen Höflichkeit. Es ist unzulässig, das Schreiben von RA-Kollegen schlechthin zu ignorieren.

8156

OB DK 14. 4. 2008, 14 Bkd 12/07

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Erk des DR der X-RAK wurde der DB des Disziplinarverfahrens der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er die Schreiben des RA Dr. A vom 25. 9. 2006, 17. 10. 2006 und 8. 11. 2006, die dieser in seiner Funktion als MV im Konkurs des B in der Mietvertragsache Y an den DB gerichtet hatte, binnen angemessener Frist nicht beantwortete. Über ihn wurde ein schriftlicher Verweis verhängt.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Der Hinweis auf eine Vielzahl von Kontoauszügen sowie Arbeitsüberlastung vermag den DB nicht zu entschuldigen. Gem § 18 RL-BA darf der RA den RA einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln. Was die Beantwortung von Schreiben betrifft, normiert § 18 RL-BA – wenn auch nicht ausdrücklich – ein Gebot der kollegialen Höflichkeit. Für die Beantwortung der oben aufgelisteten Schreiben, mit denen um Stellungnahme ersucht wurde, ob ein Mietvertrag auf den DB übertragen wurde und Frau Y verpflichtet gewesen wäre, den Mietzins als Untermietzins an den DB zu bezahlen, bedurfte es keiner umfangreichen buchhalterischen Recherchen. Diese Stellungnahme wäre ohne aufwendige Nachforschungen abzugeben gewesen. § 18 RL-BA und die dazu ergangene Judikatur verlangen aber gar nicht eine inhaltliche Stellungnahme, sondern soll vermieden werden, dass Schreiben von RA-Kollegen schlechthin ignoriert werden. Um der Standespflicht nach § 18

RL-BA gerecht zu werden, hätte es genügt, die Schreiben in angemessener Frist zu bestätigen und mitzuteilen, dass eine inhaltliche Beantwortung nicht möglich oder nicht gewünscht ist. Da im vorliegenden Fall auf drei Schreiben in Monatsabständen überhaupt nicht reagiert wurde, ist in der Vorgangsweise des DB die von § 18 RL-BA verpönte Missachtung eines Standeskollegen zu erblicken (AnwBl 1996, 852; AnwBl 1993, 615; AnwBl 1985, 42; AnwBl 1984, 616 uva). Daran vermag auch ein Telefonat mit der Kanzleikollegin des RA Dr. A, das erst nach dem dritten Schreiben erfolgte und dessen Inhalt nicht bekannt ist, nichts zu ändern. Erschwerend kommt hinzu, dass ein MV dem Konkursgericht und den Gläubigern gegenüber berichtspflichtig ist und dass die Nichtbeantwortung derartiger Schreiben es einem MV verunmöglicht, einen Konkursakt entsprechend zu bearbeiten. Damit erscheint diese Verfehlung des DB so schwerwiegend, dass auch mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis seines Verhaltens die Gefahr der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes verbunden ist.

Anmerkung:

Auf Schreiben von RA-Kollegen ist wenigstens dergestalt zu reagieren, dass eine inhaltliche Beantwortung nicht möglich oder vom Mandanten nicht gewünscht ist. Die Nichtbeantwortung von drei Schreiben eines Standeskollegen stellt eine nach § 18 RL-BA verpönte Missachtung dar. Arbeitsüberlastung entschuldigt dabei nicht.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 10 Abs 1 RAO – Formelle (unechte) Doppelvertretung

Diese begeht ein RA, der in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter des Prozessgegners, insbesondere vor demselben Gericht, auftritt.

8157

OB DK 14. 4. 2008, 14 Bkd 16/07

Aus den Gründen:

Im Jahr 2002 wandte sich A an den DB, weil dieser Schadenersatzansprüche gegenüber eines Spitals aus einer Operation geltend machen wollte. Beim Erstkontakt teilte der DB Herrn A sofort mit, dass er dieses Spital in arbeitsrechtlichen Fragen vertritt. Er machte die Mandatsübernahme davon abhängig, dass das Spital dem Vertretungsverhältnis ausdrücklich zustimmt. In der Folge wurde seitens des Spitals diese Zustimmung

erteilt, weil der Prozess wirtschaftlich von der Haftpflichtversicherung des Spitals zu tragen war. Nach Erhalt der Zustimmung übernahm der DB das Mandat und brachte beim LG X eine Klage ein.

Diesen Sachverhalt beurteilte der DR als Verstoß gegen das Verbot der Doppelvertretung.

Die dagegen vom DB erhobene Berufung, die primär einen Freispruch fordert, macht geltend, dass bei der hier vorliegenden Konstellation infolge expliziter Zu-

stimmung beider Klienten nie habe ein Schaden entstehen können, ein Interessenkonflikt sei nicht denkbar gewesen.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Neben der echten (materiellen) Doppelvertretung wegen offensichtlicher Interessenkollision existiert der Tatbestand der formellen (unechten) Doppelvertretung, der darin besteht, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor demselben Gericht auftritt, weil durch dieses gleichzeitige Auferscheinen in der Öffentlichkeit das eine Mal für und das andere Mal gegen ein und dieselbe Person das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung erschüttert wird, es überdies zu einer Interessenkollision kommen kann, und ein solches Verhalten daher geeignet ist, Ehre und Ansehen des Standes zu beeinträchtigen. Auch das gleichzeitige Tätigwerden desselben RA auf verschiedenen Seiten in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist unstatthaft und selbst dann disziplinar, wenn weder ein Vertrauensmissbrauch gegenüber dem Klienten vorliegt

noch dem Klienten ein Schaden entstanden ist (AnwBl 1995, 266 mwN). Das Einverständnis des Klienten entlastet den RA – auch ohne Schädigung oder Gefährdung materieller Interessen des Klienten – nicht, weil das Verbot der Doppelvertretung eine Vorschrift des öffentlichen Standesrechtes ist, von der die Partei den Anwalt nicht befreien kann (AnwBl 1998, 768 mwN).

Anmerkung:

Nach der stRsp der OBDK ist der Tatbestand der formellen (unechten) Doppelvertretung erfüllt, wenn derselbe RA gleichzeitig einen Mandanten A vertritt und gegen diesen vor demselben oder auch einem anderen Gericht einschreitet. Auch die Zustimmung beider Mandanten vermag die Erfüllung des Tatbildes nicht zu verhindern. Auch auf einen sachlichen Zusammenhang kommt es nicht an (s auch AnwBl 1994, 442, 10 Bkd 3/93 und AnwBl 1988, 341, Bkd 91/86).

Hinsichtlich aller dreier Erkenntnisse war bei Drucklegung die Frist für den Berufungswerber, Beschwerde beim VfGH einzulegen, noch nicht abgelaufen. Über ein allfälliges Erk des VfGH wird an dieser Stelle berichtet werden.

Klingsbigl

Zivilverfahrensrecht

§§ 54, 388 ZPO – Beweissicherungsverfahren, Kostenbestimmungsantrag

Wird das Beweissicherungsverfahren in Form einer Befundaufnahme durch einen Sachverständigen durchgeführt, beginnt die Frist zur Stellung des Kostenbestimmungsantrags mit der Zustellung des Befundes an den Antragsgegner.

LG Korneuburg 3. 6. 2008, 22 R 44/08 p (BG Klosterneuburg 25. 4. 2008, 14 Nc 27/07 m)

Sachverhalt:

Das Erstgericht wies den im Beweissicherungsverfahren gestellten Kostenbestimmungsantrag des Antragsgegners als verspätet zurück, da die 4-wöchige Frist für die Antragstellung mit der Beendigung des Befundaufnahmetermins und nicht mit der Zustellung des schriftlichen Befundes durch das Gericht an den Antragsgegner zu laufen beginne. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs Folge und bestimmte die Kosten antragsgemäß.

Aus der Begründung:

Bei einer Beweissicherung im Wege der Vornahme eines Augenscheins durch einen Sachverständigen ist das Beweissicherungsverfahren nicht bereits mit der Beauftragung des Sachverständigen durch das Gericht, sondern erst mit Einlangen des Befundes beim Gericht beendet.

Im Unterschied zu den im § 54 Abs 1 ZPO genannten Fällen ist dem Antragsgegner am Ende des Augenscheintermins nicht bekannt, wann der Befund bei Gericht einlangen wird und damit das Beweissicherungsverfahren beendet ist. Da die Parteien nicht vom Schluss der Verhandlung überrascht werden dürfen, soll auch der Antragsgegner nicht durch eine kurzfristige Erstellung und Vorlage des Befundes vom Ende des Beweissicherungsverfahrens überrascht und dadurch am rechtzeitigen Verzeichnen der Kosten gehindert werden. Da der Antragsgegner während der Befundaufnahme keine Gelegenheit hat, Kostennote zu legen, weil der Sachverständige kein Gerichtsorgan ist, ist dies dem Fall nachträglich entstandener Kosten vergleichbar und daher die 4-wöchige Frist des § 54 Abs 2 ZPO analog anzuwenden, welche für den Antragsgegner mit der Zustellung des Befundes beginnt.

verfahren beendet ist. Da die Parteien nicht vom Schluss der Verhandlung überrascht werden dürfen, soll auch der Antragsgegner nicht durch eine kurzfristige Erstellung und Vorlage des Befundes vom Ende des Beweissicherungsverfahrens überrascht und dadurch am rechtzeitigen Verzeichnen der Kosten gehindert werden. Da der Antragsgegner während der Befundaufnahme keine Gelegenheit hat, Kostennote zu legen, weil der Sachverständige kein Gerichtsorgan ist, ist dies dem Fall nachträglich entstandener Kosten vergleichbar und daher die 4-wöchige Frist des § 54 Abs 2 ZPO analog anzuwenden, welche für den Antragsgegner mit der Zustellung des Befundes beginnt.

Anmerkung:

Das Erstgericht beruft sich bei seiner Zurückweisungsentscheidung vornehmlich auf die von Obermaier, Das Kostenhandbuch Rz 59, vertretene Ansicht, dass die Frist zur Geltendmachung der Kosten mit der Beendigung des Befundaufnahmetermins zu laufen beginne.

Meines Erachtens sind jedoch die Argumente des LG Korneuburg, das auch auf seine diesbezügliche ständige Judika-

8158

tur verweist, überzeugender: Mag auch, wie Obermaier meint, die gerichtliche Tätigkeit in einem Beweissicherungsverfahren wie dem vorliegenden schon mit der Bewilligung der Beweissicherung und der Anordnung der Befundaufnahme beendet sein, das Beweissicherungsverfahren als solches ist, worauf das Rekursgericht verweist, erst mit Einlangen des Befundes bei Gericht beendet und ist daher erst dann der vom § 54 (1) ZPO als Grundregel normierte Zeitpunkt der Kostenverzeichnung eingetreten. Der diesbezügliche Verweis von Obermaier auf andere Verfahrensorten, wie Rekurs-, Berufungs- und Revisionsverfahren, in denen sofortiges Verzeichnen der Kosten verlangt wird, obwohl das Verfahren erst später beendet wird, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Obermaier übersieht, dass die Verzeichnung von Kosten in einem Rechtsmittelschriftsatz eine rechtswirksame Ver-

fahrensbehandlung darstellt, da der Schriftsatz direkt an das Gericht gerichtet ist, während es bei einer Befundaufnahme durch einen Sachverständigen nicht möglich ist, rechtswirksam Kostennote zu legen, weil eben, worauf das LG Korneuburg zutreffend hinweist, der Sachverständige kein Gerichtsorgan ist. Rechtsmittelverfahren einerseits und Beweissicherungsverfahren andererseits sind daher auch in dieser Hinsicht nicht annähernd vergleichbar.

Bedauerlich ist nur, dass es praktisch ausgeschlossen ist, dass die Frage der Rechtzeitigkeit eines Kostenbestimmungsantrages im Beweissicherungsverfahren jemals Gegenstand einer Entscheidung des OGH wird, sodass Judikaturdifferenzen (zB LG Eisenstadt 13 R 14/06 s, welche Obermaier folgt) geradezu vorprogrammiert sind.

Franz Müller

Gebühren- und Steuerrecht

§ 236 BAO – Vertrauen in Erlässe und Nachsicht

1. Eine Nachsicht nach § 236 BAO dient nicht dazu, Unrichtigkeiten der Abgabenfestsetzung zu beseitigen.

2. Unrichtige Auskünfte können den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen und damit nach Lage des Falles eine Unbilligkeit iSd § 236 Abs 1 BAO bewirken.

8159

VwGH 19. 3. 2008, 2007/15/0082

Sachverhalt:

Im Zuge einer Lohnsteuerprüfung betreffend die Jahre 1994 bis 1999 wurden der Bf Dienstgeberbeiträge für ihre im Ausland tätigen Dienstnehmer vorgeschrieben. Über die dagegen erhobene Berufung bestätigte die bel Beh die Vorschreibung insoweit, als die Dienstnehmer der Bf im EU-/EWR-Raum tätig und die Einkünfte nicht nach § 3 Abs 1 Z 10 EStG 1988 steuerfrei gewesen sind. Dagegen erhob die Bf VwGH-Beschwerde (unter GZ 2006/15/0115 anhängig). Mit Eingabe vom 17. 2. 2006 beantragte die Bf beim FA die Nachsicht der durch die Berufungsentscheidung vom 10. 1. 2006 vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträge. Zur Begründung führte sie aus, die Berufungsentscheidung stehe im Widerspruch zu den Aussagen der „1999 gültigen“ Durchführungs-RL zum FLAG 1967. Die Änderung der Durchführungs-RL durch die Einarbeitung europarechtlicher Überlegungen sei erst am 27. 5. 2003 mit AÖF 2003/150 vorgenommen worden. Die Bf habe darauf vertraut, dass in Österreich keine Dienstgeberbeiträge für ihre im Ausland tätigen Dienstnehmer erhoben würden. Sonst hätte sie die Mitarbeiter bewogen, die Dienstverhältnisse mit einer ausländischen Gesellschaft abzuschließen, zumal zB in Deutschland keine derartigen Abgaben erhoben würden.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Gemäß § 236 Abs 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des AbgPfl ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Die VO des BMF betreffend Unbilligkeit der Einhebung iSd § 236 BAO, BGBl II 2005/435, lautet: (...) In der Beschwerde wird vorgebracht, die Berufungsentscheidung der bel Beh vom 10. 1. 2006 gehe von der Ansicht aus, dass nach österreichischem Recht keine Beitragspflicht für jene Dienstnehmer der Bf bestehe, die im Ausland außerhalb des EU-/EWR-Raumes tätig seien. Für die im EU-/EWR-Raum tätigen Dienstnehmer der Bf normiere diese Beitragspflicht aber die für Österreich mit dem Beitritt zum EWR am 1. 1. 1994 verbindlich gewordene VO (EWG) 1408/71. Diese Rechtsauffassung sei nach Meinung der Bf unrichtig.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Bf keine Rechtswidrigkeit des angef B auf. Wie der VwGH in stRsp ausgeführt hat, dient eine Nachsicht nach § 236 BAO nicht dazu, Unrichtigkeiten der Abgabenfestsetzung zu beseitigen. Der Unbilligkeitstatbestand des § 236 BAO stellt nicht auf die Festsetzung, sondern auf die Einhebung einer Abgabe ab. Auf die Behauptung der Unbilligkeit iS von inhaltlicher Unrichtigkeit eines Abgabenbescheids kann daher ein Nachsichtsansuchen grundsätzlich nicht mit Erfolg gestützt werden.

Unrichtige Auskünfte können den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen und damit nach Lage des Falles eine Unbilligkeit iSd § 236 Abs 1 BAO bewirken. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist an sich geeignet, eine Unbilligkeit der Einhebung von Ansprüchen des Abgabengläubigers nach sich zu ziehen. Die Abgbeh haben im gegenständlichen Fall die Vorschreibung der Dienstgeberbeiträge, auf welche sich das Nachsichtsansuchen bezieht, auf die VO (EWG) 1408/71 und deren für Österreich mit 1. 1. 1994 eingetretenen Verbindlichkeit gestützt. Dass es eine behördliche Auslegung eben dieser VO (EWG) 1408/71 gewesen wäre, auf welche die Bf vertraut und daher Handlungen gesetzt hat, die sodann, weil sich die Auslegung in der Folge als unrichtig erwiesen hat, einen Schaden der Bf herbeigeführt haben, wird in der Beschwerde nicht behauptet. Es kann somit nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die bel Beh im angef B davon ausgegangen ist, im gegenständlichen Fall liege eine sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nicht vor, weshalb eine Nachsicht nach § 236 Abs 1 BAO nicht ausgesprochen werden könne.

Anmerkung:

1. Die Bestimmungen über die Abgabennachsicht erlauben **Billigkeitserwägungen im Einzelfall**, aus denen heraus auf die Einhebung festgesetzter Abgaben verzichtet werden kann. Sie sind insofern auch für die anwaltliche Beratung von großem Interesse. Dem vorliegenden Erk liegt jedoch eine etwas eigentümliche Fallkonstellation zu Grunde: So wurde in casu mit Hinweis auf eine vorteilhafte, aber „missachtete“ Erlasslage eine **Nachsicht bereits vor endgültiger Klärung der materiellrechtlich strittigen Frage** der Abgabepflicht im zugehörigen Sachbescheidverfahren **beantragt** und ihre Abweisung sodann bis zum VwGH bekämpft. Dieser hatte schließlich noch vor Entscheidung über die – ebenfalls vor ihm bekämpfte Sachentscheidung – über die Beschwerde im Nachsichtsverfahren zu entscheiden. Die objektive Richtigkeit der Abgabenvorschreibung gerät damit in den Augen des Bf zur Fußnote eines Nachsichtsverfahrens, dessen alleiniges Ziel letztlich die **Herstellung eines erlasskonformen, wenn auch (möglicherweise) gesetzeswidrigen Zustands** ist. Die materiellrechtliche Frage verliert damit an Relevanz. Die Gesetzesbestimmungen würden in ihrer Bedeutung für den Einzelfall tatsächlich hinter die Erlassbestimmung zurücktreten, wenn ein **paralleles Nachsichtsverfahren** von vornherein den Ausgang des Sachentscheidungsverfahrens überlagern und Beschwerdeführer pauschal gegen Niederlagen darin absichern könnte.

2. Die sensible Frage nach einem möglichen Vertrauensschutz in (unrichtige) Erlassmeinungen wird auch in der rezenten **VO BGBl II 2005/435 des BMF zu § 236 BAO** angesprochen. Diese VO wird vom VwGH im vorliegenden Erk zwar ausdrücklich zitiert, aber sodann – anders als im vorgelagerten UFS-Verfahren – inhaltlich nicht wei-

ter thematisiert. Das vorliegende Erk soll nun zum Anlass genommen werden, im Rahmen dieser Kolumne einen tieferen Blick auf die besagte VO zu werfen und ihre mögliche Bedeutung für die Frage eines Vertrauens in Erlasse zu untersuchen. Der UFS hatte freilich immerhin bereits ein Vertrauen in eine **nach Änderung der Rechtslage überholte Erlasslage** abgelehnt (UFS 15. 2. 2007, RV/0985-L/06).

3. Nach § 3 Z 2 lit b der VO liegt eine sachliche Unbilligkeit iSd § 236 BAO insbesondere vor, soweit die Geltendmachung des Abgabenanspruchs „in Widerspruch zu nicht offensichtlich unrichtigen Rechtsauslegungen steht, die a) dem Abgabepflichtigen gegenüber von der für ihn zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz geäußert oder b) vom BMF im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht wurden, wenn im Vertrauen auf die betreffende Äußerung bzw. Veröffentlichung für die Verwirklichung des die Abgabepflicht auslösenden Sachverhaltes bedeutsame Maßnahmen gesetzt wurden“. Die Annahme einer sachlichen Unbilligkeit wird damit zunächst einmal schon an **drei Voraussetzungen** geknüpft: So muss die Erlassmeinung (1) nicht offenbar unrichtig sein, (2) im Amtsblatt der Finanzverwaltung veröffentlicht sein und (3) muss der AbgPfl „bedeutsame Maßnahmen“ gerade im Vertrauen auf sie getroffen haben (Kausalität des Erlasses für die Dispositionen des AbgPfl).

4. Doch selbst bei Erfüllung dieser drei Kriterien ist eine Nachsicht (und damit ein Vertrauensschutz in unrichtige Erlasse) noch keineswegs sicher. Das Vorliegen einer Unbilligkeit iSd § 236 BAO ist nämlich **lediglich Tatbestandsvoraussetzung für eine nachfolgende Ermessensentscheidung** (arg: „können“ – vgl statt vieler: VwGH 24. 6. 1985, 85/15/0194; 3. 10. 1988, 87/15/0103; 25. 10. 2006, 2006/15/0259). Gegenläufige **Zweckmäßigkeitsüberlegungen** (Legalitätsprinzip, Möglichkeit der Rechtsauseinandersetzung im Rechtsweg gegen den Festsetzungsbescheid, Konsistenz des Rechtsschutzgefüges der BAO, keine bloßen Rechtsschutzverdoppelungen, Rechtsverfolgungsprämie im kontradiktorischen Abgabefestsetzungsverfahren, Überlegungen zur Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie, Berücksichtigung der Wesensnatur des Erlasses als bloßer Auslegungsbehelf – ohne äußere Bindungswirkung weder zu Gunsten noch zu Lasten des AbgPfl, Gemeinschaftsrechtstreue, steuerliche Vertretung des AbgPfl im Festsetzungsverfahren bzw. Zumutbarkeit einer solchen) kommen erst jetzt ins Spiel (§ 20 BAO). Der **Schutz der VO** kann daher nur in besonders gelagerten Einzelfällen greifen und **nicht reflexartig zu Gunsten aller AbgPfl, die von einer Erlassfehlerhaftigkeit betroffen sind**. Auf Ermessensebene muss sich der „Vertrauensschutz“ in Erlasse nach der VO BGBl II 2005/435 mE deutlich relativieren.

5. Nichts Anderes kann auch gelten, denn **sonst** wäre die VO zu § 236 BAO mE **gesetzwidrig**. Der VwGH judiziert nämlich völlig zu Recht in stRsp zu § 236 BAO, dass es **zu keiner Umgehung anderer (versäumter) Verfahrensbehandlungen oder der materiellen Rechtskraft der Ab-**

gabenfestsetzung über den Nachsichtsweg kommen dürfte (zB VwGH 27. 3. 1956, 0961/55; 21. 12. 1956, 1133/55 = Slg 1562 F; 19. 12. 1958, 1319/55; 16. 10. 1986, 86/16/0141 = Slg 6155 F; 20. 9. 2007, 2002/14/0138). Eine Nachsicht kommt demnach nur bei Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall in Betracht. Auch das Abgeben von einer – als unrichtig erkannten – Verwaltungsübung führt nach der Rsp des VwGH nicht zu einer unbilligen Härte des Einzelfalls, weil sich die Einhebung der Abgaben in diesem Fall lediglich als Auswirkung der allgemeinen Rechtslage ergibt, die alle AbgPfl in gleicher Weise trifft (VwGH 26. 4. 1994, 91/14/0129). Eine Rechtsauslegung des § 236 BAO, die dazu führte, dass die AbgPfl bei Abweichen der Abgeb von einer günstigen Erlassmeinung reflexartig den Nachsichtsweg statt den Rechtsmittelweg im Sachverfahren beschreiten können, erschien daher problematisch.

6. Für die Interpretation der VO BGBl II 2005/435 zu § 236 BAO bestehen überdies nicht nur die gesetzlichen Grenzen des § 236 BAO selbst, sondern auch dahinterstehende **verfassungsrechtliche Schranken**, die einem extensiven Vertrauensschutz in Erlässe entgegenstehen. Der Gesetzgeber hält sich nämlich nach der Judikatur des VfGH „nicht mehr im Rahmen des Rechtsquellenkataloges der geltenden Verfassung“, wenn er aus Vertrauensschutzgesichtspunkten heraus „in Erlässen des BMF oder in Erkenntnissen eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts vertretene Rechtsauslegungen als solche für generell verbindlich erklärt“ (VfGH 2. 12. 2004, G 95/04 ua zur Aufhebung des § 117 BAO). Überdies könnten gemeinschaftsrechtliche Probleme entstehen (Stoll, *Ermessen* [2001] 185ff und 223). Die VO BGBl II 2005/435 zu § 236 BAO kann Erlässe daher nicht in (Quasi-)Gesetzesrang erheben. Sie kann nur – das ist ja die einzige Aufgabe einer Billigkeits- und **Einzelfallmaßnahme** – besonderen Umständen des Einzelfalles eines bestimmten AbgPfl Rechnung tragen, die dessen Los vom Los anderer AbgPfl unterscheidet.

7. Der Nachweis solcher Umstände ist der AbgPfl im vorliegenden Fall offenbar nicht gelungen. Obwohl sie versucht hat, ihre **Dispositionen** als geradezu **im Hinblick auf den Erlass** getroffen darzustellen, ist der VwGH darauf gar nicht eingegangen. Er hat die VO BGBl II 2005/435 nur zitiert, aber sonst zu ihr geschwiegen. Dieses Schweigen lässt auch auf eine gewisse Reserviertheit des VwGH zum Vertrauensschutz in Erlässe schließen. Der Erlass sei im Übrigen – so der VwGH – zum FLAG ergangen und nicht zur dem Erlass angeblich entgegenstehenden EG-VO. Die Lösung des vorliegenden Falles liegt mE aber nicht in dieser eher formalistischen Abgrenzung nach der Reichweite der Erlassfehlerhaftigkeit, sondern in einer stärkeren Betonung der notwendigen Ermessensabwägung zwischen den widerstreitenden Interessen: Diese kann nicht allein auf eine Diskussion über den Inhalt des Erlasses fokussiert und reduziert werden. Übersehene Anpassungen von Erlässen hätten sonst plötzlich weitreichendste Folgen; der Erlass als ein für die Gleichmäßigkeit der Vollziehung sinn-

volles und wertvolles Mittel würde zu einem Hemmschub ordentlicher Verwaltung, die ja vor allem dem **Legalitätsgebot verpflichtet** ist. Überdies würde es auch gemeinschaftsrechtlich schwer zu argumentieren sein, den etwaigen Anwendungsvorrang von Gemeinschaftsrecht per Nachsicht reflexartig „außer Kraft setzen“ zu müssen – nur weil ein Erlass bis zu einem gewissen Stichtag nicht angepasst worden ist.

8. Man sollte die Bedeutung von **Erlässen** daher nüchtern bewerten. Sie sind **Auslegungsbeihilfe** und dienen der **Einheitlichkeit der Vollziehung**, indem sie der unteren Instanz die Meinung des BMF zur Auslegung von bestimmten Rechtsfragen zur Verfügung stellen. Damit soll die untere Instanz aber auch im rechtlichen Diskurs mit den Rechtsmeinungen der Parteienvertreter gestärkt werden. Für die AbgPfl sind die Erlässe zudem eine **Orientierungshilfe** dafür, wie die Finanzverwaltung die Steuergesetze versteht. Nicht weniger, aber im Regelfall (ohne Besonderheiten von Einzelfällen) auch nicht mehr. Genauso wie AbgPfl für sie nachteilige Erlassmeinungen nicht gegen sich gelten lassen müssen und den Rechtsweg zur Durchsetzung ihres Gesetzesverständnisses beschreiten können, dürfen Erlässe auch im umgekehrten Fall nicht überbewertet werden. Die konkrete Rechtsauslegung liegt nun einmal allein in der Hand der zuständigen Abgeb. Letztlich leben Erlässe daher von ihrer „argumentativen Autorität“. **Erst die Rechtskraft des konkreten Abgabenverfahrens** (in dem die zuständige Abgeb sich etwa einer Erlassmeinung des BMF angeschlossen hat) schützt das Vertrauen in eine bestimmte Rechtsauslegung, solange diese Rechtskraft besteht (weshalb in dieser Kolumne auch immer wieder vor zu weiten Auslegungen von Rechtskraftdurchbrechungen – etwa iZm den ao Rechtsbehelfen – gewarnt wird). **Erlässe** können (und sollen) auch **kein** – der österr Rechtsordnung unbekanntes – **Advanced Ruling ersetzen**. Dazu bedürfte es eines eigenen differenzierten legislativen Rahmens, der in Österreich vom Gesetzgeber aber eben bislang gerade nicht geschaffen worden ist.

9. Anwaltliche Berater sollten ihren Klienten daher nicht das Gefühl vermitteln, es bestünde die Möglichkeit eines rechtlichen Vertrauens in Erlässe. Sie sollten auch nicht vorzeitig auf ein Nachsichtsverfahren statt auf den Rechtsschutzweg in der Sache setzen. Die Nachsicht ist und bleibt eine Einzelfallmaßnahme aus Billigkeitsgründen für besonders gelagerte Umstände. Als solche ist sie vom Anwalt naturgemäß stets im Auge zu behalten, wobei ggf aber jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalles herausgearbeitet werden sollten. Ein **systematischer Überblick über die Fülle der zu § 236 BAO** ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur wird mit der **letzten Grundlieferung zum BAO-Kommentar** von Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz Ende des Jahres erstmals vorliegen. Er soll auch der richtigen Einordnung des Rechtsinstituts der Nachsicht im Rechtsschutzsystem der BAO dienen.

Franz Philipp Sutter

ZASSeminar

Arbeits- und Sozialrecht 2008

Tagungsleitung

Dr. Martin Gleitsmann

Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, HR des OGH

- ▶ **Aktuelle Judikatur**
- ▶ **Beschäftigung älterer Arbeitnehmer**
- ▶ **Auftraggeberhaftung**
- ▶ **Kontrolle – was dürfen Arbeitgeber?**
- ▶ **Innovative Entlohnungsmodelle**
- ▶ **Gesetzgebung – Ausblick 2009**
- ▶ **und vieles mehr!**

Jetzt vormerken!

Donnerstag, 13. November 2008, 9.00 – 18.30 Uhr

Bundesamtsgebäude Festsaal

Radetzkystr. 2, 1030 Wien

Infos: MANZ, Agnes Polster

E-Mail: pa@manz.at



Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 4| 4. *Jaufer, Clemens* und *Martin Gärtner*: Kontrollpflicht des Aufsichtsrats: Gesellschaftsrechtliche Vorgaben und strafrechtliche Konsequenzen
- 9. *Kals, Susanne*: Der Aufsichtsratsvorsitzende im Informationsregime zwischen Vorstand und Aufsichtsrat
- 12. *Feltl, Christian*: Zur Weisungsgebundenheit des GmbH-Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat
- 16. *Temmel, Christian*: Die neuen Antikorruptionsbestimmungen als Falle für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

► Baurechtliche Blätter

- 4| 135. *Raschauer, Bernhard*: Zum Verzicht auf Entschädigung wegen Rückwidmung
- 141. *Gartner, Herbert*: Die BTVG-Novelle 2008. Wichtige gesetzliche Neuerungen für Bauträger

► ecolex

- 7| 604. Schwerpunkt ÖNORM 2110
- 618. *Rosifka, Walter*: Erhaltungspflicht des Vermieters nach § 1096 ABGB und das MRG
- 639. *Weber, Kathrin*: Neuerungen bei der Stimmrechtsvertretung
- 642. *Gableitner, Daniel*: Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (II)
- 648. *Brugger, Walter*: Kein rechtliches Gehör vor einem Geldbußenantrag der BWB?
- 690. *Rajal, Bernd* und *Günther Leisler*: Checkliste: Gewerbeanmeldung
- 692. *Erlbacher, Friedrich* und *Bernhard Schima*: Neuerungen in der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit
- 696. *Wittwer, Alexander*: EuGH: Unentgeltliche Verbesserung!
- 698. *Rabl, Thomas*: EuGH *citivorks*: Wann ist ein Netz ein (privates) Netz?

► GeS aktuell

- 4| 136. *Gurmann, Stefan* und *Katja Sakowitsch*: Vinkulierung von Geschäftsanteilen und Rechtsfolgen der Umgehung
- 144. *Fellner, Gernot*: Erstreckung gesellschaftsvertraglicher Abtretungs- und Verfügungsverbote an GmbH-Geschäftsanteilen auf Fälle der Übertragung durch Abspaltung und Verschmelzung (Universalrechtsnachfolgevorgänge)
- 162. *Birnbauer, Wilhelm*: Anmeldung einer Zweigniederlassung eines inländischen Rechtsträgers

► Der Gesellschafter

- 4| 190. *Potyka, Matthias* und *Martin Weber*: Der Prüfungsausschuss nach dem URÄG 2008
- 200. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Aktienrechtliches Auskunftsrecht und Unternehmensverbund
- 209. *Inwinkl, Petra*: Vermögensbewertung – Angaben bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen
- 216. *Meusburger, Gabriele* *Susanne*: Kapitalaufbringungsvorschriften und Cash-Pooling: Ein Überblick über diskutierte Gestaltungsvarianten und die Lösungsansätze des deutschen MoMiG

► Journal für Strafrecht

- 4| 113. *Eder-Rieder, Maria*: Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren

► lex:itec

- 2| 14. *Lettner, Harald*: Einzug unlauterer Geschäftspraktiken ins UWG. Übersicht und Checkliste zu den wesentlichen Änderungen der UWG-Novelle 2007
- 16. *Burgstaller, Peter*: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Informationsweiterverarbeitungsgesetz (IWG)
- 24. *Burgstaller, Peter* und *Robert Kolmhofer*: Private Videoüberwachung. Rechtliche Rahmenbedingungen und technische Grundlagen
- 32. *Feichtinger-Burgstaller, Veronika*: Euro-SOX, URÄG 2008 und IKT. Ein Überblick

► Medien und Recht

- 3| 152. *Hinterhofer, Hubert*: Aktuelle Entwicklungen im Urheberstrafverfahren

► Medien und Recht International Edition

- 1| 1. *Haupt, Stefan*: Der Abschluss von Verträgen über unbekannte Nutzungsarten
- 6. *Götz von Olenbusen, Albrecht*: Schadenersatzansprüche wegen Nichtumsetzung einer EG-Richtlinie

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 4| 220. *Thiele, Clemens*: Zum Einwand der Vorbenützung im Patentverletzungsprozess
- Sonderheft**
- 161. *Lothar Wiltschek* zum 60. Geburtstag

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 8| 225. *Rassi, Jürgen C. T.*: Die Grundbuchsnovelle 2008: Ein Überblick

239. *Leistentritt, Mario*: Änderung des GrEStG 1987 durch das SchenkMG 2008

244. *Ruppe, Hans Georg*: Verfassungsfragen der Grundstückseinheitsbewertung – VfGH 13. 3. 2008, B 1534/07

► Österreichische Richterzeitung

7–8 | 170. *Joernig, Elke*: Unterhalt für Studierende

182. *Kroschl, Christian*: Weitere Anmerkungen zur Gewerbsmäßigekeitsqualifikation beim Suchtgifthandel

► Österreichische Steuerzeitung

15/16 | 364. *Thiele, Clemens*: BFH: Neues zur Absetzbarkeit von Strafverteidigungskosten

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

2 | 30. *Raschauer, Bernhard*: Die Bundeswettbewerbsbehörde und Art 6 EMRK

39. *Krejci, Heinz*: Gegen Billig-Gesellschaften m.b.H. Zur Reformdiskussion über Gründungserleichterungen

► Recht der Medizin

4 | 100. *Aigner, Gerhard*: Organersatz – Ökonomie und Allokation

105. *Grundtner, Burkhard*: Zur Anrechenbarkeit im Inland absolvierter ärztlicher Tätigkeiten auf ärztliche Ausbildungen

109. *Thöni, Magdalena, Verena Stüblinger und Roland Staudinger*: Rechtliche Rahmenbedingungen zum Off-Label-Use in Österreich

► RPA aktuell

3 | 128. *Nordberg, Christian*: Zur Zulässigkeit der Schaffung oder Ausweitung von Dienstleistungsmonopolen

► Steuer- und Wirtschaftskartei

22 | T 159. *Fellner, Karl-Werner*: Zweifelsfragen zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von unentgeltlichen Betriebsübertragungen

23/24 | W 129. *Gärtner, Martin und Clemens Jaufer*: Strafrechtliche Anmerkungen zur Redepflicht des Abschlussprüfers. Reden ist schwierig – Schweigen ist ... Haft

► Transportrecht

6 | 230. *Brandt, Eberhard*: Tiertransporte und Tierschutz im Europäischen Recht

► UVS aktuell

2 | 57. *Plank, Maria-Luise*: NÖ-Besoldungsreform verfassungswidrig?

► Wettbewerb in Recht und Praxis

8 | 987. *Wiltschek, Lothar und Katharina Majchrzak*: Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich. Eine Übersicht über die im Jahr 2007 veröffentlichten Entscheidungen

► Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

4 | 148. *Neumann, Thomas*: Die neue Selbständigenvorsorge. Obligatorische und freiwillige Vorsorge im Vergleich

156. *Pačić, Jasmin*: Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Eine dogmatische Auseinandersetzung mit möglichen Problemgebieten

162. *Binder, Martin*: Die Verzahnung von Arbeits- und Zivilrecht – dargestellt anhand von Umgebungs-konstruktionen und des allgemeinen Leistungsverweigerungsrechts

► Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

3 | 104. *Hakenberg, Waltraud und Christina Schilban*: Die Architektur der EU-Gerichtsbarkeit – Aktualität und Perspektiven im Lichte von Lissabon

► Zivilrecht aktuell

13 | 243. *Tangl, Astrid*: Zur Rückforderung des Spieleinsatzes bei Schenkungen

247. *Reisch, Ulla*: Ausgewählte rechtliche Aspekte zum Verkauf von Non Performing Loans

14 | 263. *Werderitsch, Gerit Katrin*: Zur Verjährung von Bereicherungsansprüchen – Über kurz oder lang?

266. *Eypeltauer, Ernst*: Zur Verjährung des Unterhaltsregressanspruchs des Scheinvaters gegen den wahren Vater

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien werden im Rahmen von CALE (Center for Advanced Legal Education) ab Oktober 2008 Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminare für JuristInnen angeboten. Die Seminare finden jeweils am Freitag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Juridicum statt.

Handschriftvergleichung in der forensischen Praxis 24. Oktober 2008
Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Ausgewählte Fragen der Geschäftsführerhaftung 7. November 2008
Univ.-Ass. DDr. Thomas Ratka, LL.M./Univ.-Ass. Dr. Rauter/Priv. Doz. Dr. Karl Stöger

Aktuelle Entwicklungen im internationalen Strafrecht 14. November 2008
O. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel

Aktuelle Judikatur zum Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht 21. November 2008
Univ.-Prof. Dr. Brigitta Jud

Juristisches Schreibseminar 28. November 2008
Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke, LL.M.

Opferrechte im Strafverfahren 5. Dezember 2008
Univ.-Ass. Dr. Karin Bruckmüller

Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Europa 5. Dezember 2008
Ass. jur. Stefan Schumann

Neueste Entwicklungen im Europäischen Zivilprozessrecht I 12. Dezember 2008
O. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Walter Rechberger/Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Computer- und Internetstrafrecht 19. Dezember 2008
Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Internationales Vertragsrecht für die EU – die Rom I VO 19. Dezember 2008
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Claudia Rudolf

Anmeldung, weitere Informationen und die Seminartermine im Jänner 2009 unter www.univie.ac.at/jps.

Kosten: Die Seminargebühr beträgt pro Teilnehmer € 280. Bei Anmeldung von drei oder mehr Teilnehmern eines Unternehmens oder bei gleichzeitiger Anmeldung zu drei oder mehr Seminaren beträgt die Gebühr jeweils € 220 pro Person bzw Seminar. Für RAA, Notariatskandidaten und Mitglieder von jus-alumni beträgt die Gebühr pro Seminar € 220. Die Ermäßigungen sind nicht addierbar.

Für Sie gelesen

- **Internationales Familienrecht.** Von *Marco Nademleinsky/Matthias Neumayr*. facultas.wuv Universitätsverlag, Wien 2007, 232 Seiten, br, € 36,-.



Das im Verlag facultas.wuv erschienene Buch Internationales Familienrecht von Dr. *Marco Nademleinsky* und Hon.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* behandelt die Themen Eheschließung, Ehwirkungen, Ehescheidung, Obsorge, Adoption, Kindesentführung und Unterhalt unter dem immer wesentlicher werdenden Gesichtspunkt der Internationalität. Berücksichtigt werden Gesetzesgrundlagen wie

die Brüssel I-, II- und IIa-Verordnungen und das Auslandsunterhaltsgesetz. Sowohl Aspekte des materiellen Rechts als auch des internationalen Zivilverfahrensrechts werden behandelt. Die jeweilige Problematik wird an Hand konkreter Beispiele veranschaulicht; ausführliche Literaturlisten eingangs jedes Kapitels und Fußnoten am Ende jeder Seite erleichtern es, sich in die Materie zu vertiefen.

Bei Anwälten, die im internationalen Bereich tätig sind, sollte das Buch nicht in der Bibliothek fehlen.

Ulrike Christine Walter

- **Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR).** Von *Study Group on a European Civil Code and Research Group on EC Private Law (Acquis Group)* (Hrsg.). sellier.european law publishers, München 2008, VI, 396 Seiten, br, € 10,20.



Von einer breiteren Öffentlichkeit in Österreich weitgehend unbemerkt, wird seit mehreren Jahren auf verschiedensten Ebenen an der Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs gearbeitet; die österreichische Rechtsanwaltschaft nimmt aktiv an den Diskussionen teil.

Der DCFR ist im Auftrag der Europäischen Kommission von der Study Group on a European Civil Code (SGECC) erarbeitet worden und soll, so der Wunsch der EU-Kommission, Definitionen, Grundsätze und Musterregeln auf dem Gebiet des Privatrechts enthalten, die dem europäischen und dem einzelstaatlichen Gesetzgeber als „Werkzeugkasten“ für bessere Gesetzgebung dienen sollen. Die SGECC, die aus zahlreichen Wissenschaftsteams von Universitäten aus praktisch allen EU-Mitgliedsländern besteht, hat nun den von den zuständigen politischen Stellen der EU noch nicht autorisierten Entwurf („Academic-CFR“) als Modell für einen von den zuständigen Institutionen der EU möglicherweise künftig zu beschließenden „politischen-CFR“ vorgelegt. Dieser DCFR kann mit Fug und Recht als 1. Entwurf für ein Europäisches Zivil-

gesetzbuch bezeichnet werden, der in 10 Büchern Definitionen von juristischen Grundbegriffen und Musterregeln sowohl für die vertraglichen als auch für die nichtvertraglichen Rechtsverhältnisse enthält; ausgenommen sind lediglich Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, das Erb-, Familien-, Wechsel-, Wertpapier- und Arbeitsrecht sowie der Eigentumsübergang bei unbeweglichen Gütern.

Der DCFR regelt daher ua den *Allgemeinen Teil des Schuldrechts* (Vertragsabschluss, Auslegung von Verträgen, Abschluss durch Vertreter, Unwirksamkeit des Vertrags, Rücktritt von Verträgen, AGB), *Leistungsstörungen*, *Sondervorschriften für bestimmte Vertragstypen* (Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstleistungsverträge, Auftrag, Handelsvertreter, Franchise und Vertriebsverträge, Personalsicherheiten; der Abschnitt über Kreditverträge ist noch nicht abgeschlossen), *Geschäftsführung ohne Auftrag*, *deliktisches Schadenersatzrecht* und *ungerechtfertigte Bereicherung*.

Noch nicht veröffentlicht sind die Bücher 8–10: Diese werden sich dem Eigentumsübergang von beweglichen Sachen, dinglichen Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechtsfragen von „Trusts“ widmen.

Der Text der bislang 7 fertiggestellten Bücher des DCFR ist in der hier besprochenen Veröffentlichung vollständig abgedruckt: vorangestellt sind allgemeine Erläuterungen der SGECC, die die geschichtliche Entwicklung, die den DCFR zugrunde liegenden rechtspolitischen Grundsätze und Überlegungen sowie die künftige Weiterentwicklung des DCFR erörtern.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält nicht die von der SGECC vorbereiteten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des DCFR; in gesonderten Veröffentlichungen desselben Verlags über einzelne Teile von Entwürfen des DCFR sind allerdings auch schon diese Kommentare veröffentlicht worden: Nach Fertigstellung des DCFR ist auch eine vollständige Veröffentlichung aller Kommentare zu den einzelnen Musterregeln geplant.

Der DCFR baut auf umfangreichen Rechtsvergleichen auf dem Gebiet des Privatrechts unter Einbeziehung der aktuellen Rechtslage und Judikatur aller EU-Mitgliedstaaten auf; die Ergebnisse dieser Rechtsvergleichung sollen in Zukunft ebenfalls noch veröffentlicht werden.

Die künftige Entwicklung des DCFR ist noch nicht vollständig geklärt. Die EU-Kommission führt derzeit verschiedene „Stakeholder“-Konferenzen durch, bei denen die einzelnen Bücher des DCFR mit den beteiligten Verkehrskreisen diskutiert werden. Das EU-Parlament hat sich wiederholt für die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs ausgesprochen, das kurzfristig als optionale „Musterrechtsordnung“ zur Verfügung gestellt werden soll; innerhalb des Rates und der Kommission sind die diesbezüglichen Überlegungen aber noch nicht abgeschlossen.

Wie auch immer die künftige Entwicklung auf EU-Ebene auf dem Gebiet der Harmonisierung des Privatrechts weitergeht – an dem von der SGECC vorgelegten DCFR wird man jedenfalls nicht mehr vorbeikommen. Der DCFR hat eine Reihe von grundlegenden rechtspolitischen Weichenstellungen getroffen und sieht etwa eine verschuldensunabhängige vertragliche Haftung, einschließlich Haftung für entgangenen Gewinn und immaterielle Schäden, oder doch recht weitgehende Einschränkungen der Vertragsfreiheit, auch bei Verträgen unter Unternehmern, insbesondere im Zusammenhang mit Haftungsregelungen, vor. Es ist daher höchste Zeit, dass sich in Österreich eine breite Öffentlichkeit mit diesem Entwurf für ein harmonisiertes europäisches Zivilgesetzbuch inhaltlich auseinandersetzt.

Zu diesem Zweck ist die vorliegende erste Veröffentlichung des Textes des DCFR eine unentbehrliche Stütze.

Peter Csoklich

- **Rechtsschutz gestern – heute – morgen, Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher.** Von Armin Bammer/Gerhart Holzinger/Mathias Vogl/Gregor Wenda (Hrsg.). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Graz–Wien 2008, 1136 Seiten, geb., € 138,-.



Anlässlich des 80. Geburtstags von *Rudolf Machacek* und *Franz Matscher* wurden diese beiden hochrangigen Juristen unseres Landes, die sich insbesondere um den Menschenrechtsschutz nachhaltigst verdient gemacht haben, mit einer umfangreichen Festschrift gewürdigt. In dieser findet sich eine Vielzahl interessanter Beiträge, von denen nachstehend nur einige dem Rezensenten besonders hervorhebenswert

erscheinende Aspekte herausgegriffen und punktuell kommentiert seien:

Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des VfGH, weist in ihrem Beitrag „Wertewandel durch Terrorgefahr – Sicherheitsgewinn durch Freiheitsverlust?“ auf die in diesem Zusammenhang besonders wesentliche rechtsstaatliche Bedeutung der Tatsache hin, dass sich das deutsche BVerfG von der Entwicklung des Präventivstaats und des Polizeirechts der letzten Jahre distanziert (Seite 55) und auch der EGMR – aus Sicht des Rezensenten: erfreulicherweise – dem sich ausbreitenden Überwachungsstaat Einhalt gebietet und der sukzessiv erfolgten Ausweitung der staatlichen Eingriffsbefugnisse klare Grenzen setzt (Seite 59).

Peter Bußjäger, Universitätsdozent und Landtagsdirektor, behandelt die in der verwaltungsrechtlichen Praxis sehr wichtige Frage, wann es aus Sicht des EGMR einer mündlichen Verhandlung vor dem VfGH und dem UVS bedarf (Seite 73 ff.). Dabei hebt er beispielsweise unter Berufung auf die Rechtssache *Schelling* (EGMR 10. 11. 2005, Nr 55.193/00) hervor, dass es sich nach – zutreffender – Auffassung des EGMR bei der Beurteilung von Bauvorhaben um keine rein rechtliche Angelegenheit handelt, sodass in

derartigen Fällen eine mündliche Verhandlung (sofern beantragt) geboten ist.

Wolf Okressek, ehemaliger Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, befasst sich mit der Frage der effizienten Durchführung der Urteile des EGMR. Dabei hebt er beispielsweise (unter Verweis auf die Judikatur des EGMR) den Umstand hervor, dass „eine noch andauernde konventionswidrige Haft sofort zu beenden“ sei (Seite 635), was selbstverständlich erscheint, aber in der innerstaatlichen Judikatur leider nicht immer so gesehen wird, denn der OGH hebt in seiner jüngeren Rechtsprechung auch bei von ihm festgestellter Grundrechtsverletzung eine noch fortdauernde Haft nicht immer auf, was (trotz dem jüngst von *Burgstaller*, JBl 2007, 604, diesbezüglich gespendeten rechtspolitisch motivierten, rechtsdogmatisch jedoch nicht zu teilenden Beifall) nicht dem gesetzgeberischen Verständnis des § 7 Abs 1 GRBG entspricht (vgl Justizausschussbericht, 852 BlgNR 18. GP 8) und auch mit der Grundrechtslage nicht im Einklang steht, zumal ja Art 5 Abs 4 MRK ausdrücklich verlangt, dass im Falle der Widerrechtlichkeit der Haft die Entlassung des Verhafteten angeordnet wird, sodass die Feststellung einer Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit logisch immer die (auch aus der vorzitierten Aussage von *Okressek* resultierende) Konsequenz haben müsste, dass diesfalls eine noch aufrechte Haft zwingend zu beenden sei.

Das österreichische GRBG ist ua auch Gegenstand des von *Eckart Ratz*, Senatspräsident des OGH, verfassten Beitrags „Der OGH in Strafsachen und die EMRK“, der in diesem Zusammenhang (auf Seite 1042 der Festschrift) nach wie vor für die Anwendung der Nichtigkeitsgründe bei Beurteilung des dringenden Tatverdachts im Grundrechtsbeschwerdeverfahren eintritt, womit er sich in offenen Widerspruch zu den Gesetzesmaterialien (852 BlgNR 18. GP; NR: GP XVIII IA 408/A AB 852 Seite 95 ff; BR: AB 4409 Seite 563 ff) und zum Schrifttum (*Mayrhofer*, ÖJZ 1994, 473; *ders*, FS Miklau [2006]; *Venier*, ÖJZ 1994, 798; *ders*, RZ 1998, 126; *ders*, JBl 2000, 811; *Pleischl/Soyer*, StPO², Anm zu § 7 GRBG; *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁸, Rz 1099; *Felbhofer-Luksch*, JBl 2006, 271; *Hollaender/Mayerhofer*, ÖJZ 2005, 455; zuletzt eingehend: *Hollaender*, JSt 2007, 74) setzt, während hingegen andere Aspekte seines Beitrags, etwa in Bezug auf die Erweiterung des Grundrechtsschutzes nach Maßgabe des Artikel 13 MRK, für die Verfeinerung des Grundrechtsschutzes sehr zu begrüßen sind, indem er treffend hervorhebt, dass „in Strafrechtssachen, wo der OGH als oberste Instanz sowohl über die Einhaltung einfachgesetzlicher wie auf Verfassungsebene stehender Gesetze und Grundrechte zu wachen hat, durch die Vorschriften über die NB und die Erneuerung des Strafverfahrens, das GRBG und § 91 GOG wirksame Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Grundrechtsverletzungen durch ein dem OGH untergeordnetes Strafgericht“ zur Verfügung stehen (Seite 1045; vgl dazu bereits *Hollaender*, Hüter der Verfassung – der Oberste Gerichtshof in Strafsachen aus verfassungsrechtlicher Perspektive [Leykam-Verlag 2005]).

Johann Rzeszut, vormals Präsident des OGH, zeigt in seinem Beitrag „Strafprozessuale Reformtendenzen auf dem

Weg in die Verfassungsemigration“ Kritikpunkte der neuen StPO und der Diversionsregelungen auf und meint beispielsweise bezüglich letzterer, dass „ein derartiges Erledigungsmodell vorweg gar nicht geeignet ist, den gesellschaftlichen Störwert des Anlassgeschehens im Gewicht gerichtlicher Strafbarkeit mit der gebotenen Deutlichkeit zu signalisieren und jene fundamentalen Aufgaben und Zielsetzungen gerichtlicher Strafrechtspflege adäquat zu erfüllen, die in der Schaffung und Erhaltung gesellschaftlichen Rechtsbewusstseins und entsprechender Pflege individueller Hemmschwellen gegen gerichtlich strafbare Deliktsanfälligkeit bestehen“ (Seite 1052; vgl. dazu *Hollaender*, Der Staatsbürger – Salzburger Nachrichten, 6. 2. 2007; *ders*, Strafrecht – aktuelle Tendenzen und Entwicklungen, Kapitel IV [StudienVerlag Innsbruck-Wien 2007]).

Insgesamt betrachtet, handelt es sich bei der vorliegenden Festschrift um ein ebenso umfangreiches wie inhaltlich wertvolles und instruktives Werk, das lediglich durch einige sprachliche Fehler (zB: „Minderheitsrechte ... stellen an den Rechtsstaat und die parlamentarische Demokratie hohe Ansprüche dar.“, Seite 93; „contribunto“ statt „contributo“ und „delle“ statt „della“, Seite 1129, Anmerkung 284) minimale Trübungen erfährt. Auch dass die auf Seite 9 von den Herausgebern erwähnte „finanzielle Unterstützung zahlreicher Institutionen“ für die Herausgabe der Festschrift in dieser nicht konkret ersichtlich gemacht wird, ist unüblich. Doch von diesen nicht weiter ins Gewicht fallenden Petitesen abgesehen, liegt mit der gegenständlich rezensierten Festschrift eine bedeutsame Sammlung von großteils exzellenten rechtswissenschaftlichen Beiträgen vor, durch die der herausragenden Signifikanz der beiden Jubilare, denen die Festschrift gewidmet ist, in beeindruckender Weise Rechnung getragen wird.

Adrian Eugen Hollaender

- **Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung.** Von *Helmuth Pree/Bruno Primetshofer*. Springer-Verlag, Wien 2007, XX, 254 Seiten, geb., € 39,45.



Aufriss des kirchlichen Vermögensrechtes

I.

Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des kirchlichen Vermögensrechtes gehören zu den Aufgaben, die primär an den *wirtschaftsrechtlich* tätigen Rechtsanwalt wiederholt herangetragen werden.

Die monographische Aufarbeitung der damit zusammenhängenden Fragen, die über das eigentliche Kirchenrecht hinausgehend durchaus – und nur ua – auch staatskirchenrechtliche und zivilrechtliche Fragen betrifft, stellt für die Beteiligten schon lange ein Desiderat dar.

So wurde die nun vorliegende „*praktische Handreichung*“ aus der Feder der Univ.-Prof. DDr. *Helmuth Pree* und

Dr. *Bruno Primetshofer* betreffend das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und seine Vertretung durchaus mit großem Interesse erwartet.

II.

Im Springer-Verlag Wien ist das anzuzeigende Werk mit einem Umfang von ca 250 Seiten nun erschienen.

Es verknüpft die einschlägigen Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem österreichischen und deutschen staatlichen Recht, was dem Verbreitungsgrad des Werkes dienlich sein wird.

Die Eigenart der betroffenen Rechtskreise macht es dabei erforderlich, va die Naht- und Scharnierstellen des kanonischen und des staatlichen Rechtes entsprechend darzustellen. Das canonische Recht ist kraft seiner Eigenart als Welt-Kirchenrecht universell; das staatliche Recht demgegenüber und im Vergleich dazu ausgesprochen partikular. Daraus entsteht ein für den Juristen hoch interessantes Spannungsfeld, das hier leider nicht weiter vertieft werden kann.

Staatskirchenrecht, eine Gemengelage aus völkerrechtlichen und innerstaatlich öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist die eine Schleuse, die die Verbindung zwischen dem canonischen und dem staatlichen Recht herstellt; dabei werden ua Bestimmungen des canonischen Rechtes rezipiert, die wiederum als „Öffnungsklauseln“ des Kirchenrechtes gegenüber und für das staatliche (Privat)recht gelten können.

Dieser „juristische Mechanismus“ ist es, dem das angezeigte Werk zutiefst verpflichtet ist und auch verpflichtet sein muss; zugleich werden diese Bezüge offen gelegt, das heißt, in einer anschaulichen Weise zur Sprache gebracht und so auch verständlich gestaltet.

III.

Ausgehend von einer Betrachtung der Grundfragen (Vermögen, Rechtsträger des Vermögens, Vertretung und Verwaltung) werden in weiterer Folge die Rechtsfragen der Gebahrung mit kirchlichem Vermögen (Seiten 71 ff) sowie einschlägige Spezialprobleme (ua Inkorporationen, Pfarrvereinigungen, Patronatsrechte und dgl) erörtert.

Dabei nehmen die Verfasser nicht nur auf die österreichische, sondern auch auf die deutsche Rechtslage Bezug, was schon aus (verlags)praktischen Überlegungen durchaus sinnvoll ist; es hilft einem doch spezielle(re)n Werk wie dem angezeigten auf dem Weg in die (Fach-)Öffentlichkeit.

Das Werk schließt mit einem umfangreichen und sehr hilfreichen Literaturverzeichnis, zugleich enthält es auch ein sorgfältig gearbeitetes Stichwortverzeichnis.

IV.

Wer das viel umfangreichere „Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich“ kennt, das von *Pree* und *Heimerl* unter Mitwirkung von *Bruno Primetshofer* im Verlag Pustet zuletzt 1993 mit einem Um-

fang von knapp 950 Seiten verantwortet wurde, dem erschließt sich die nicht unerhebliche Schwierigkeit für die Autoren, den von ihnen zu bearbeitenden Rechtsstoff in einer möglichst kompakten und doch umfassenden Weise zu schildern.

Die Autoren haben sich dieser Herausforderung gestellt und ein sehr straff strukturiertes Buch geschrieben, das jedermann, der einen ersten Überblick über die Fragen des kirchlichen Vermögens, seiner Verwaltung und seiner Vertretung sucht, uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Als besonders angenehm ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass nicht nur die Gliederung, sondern auch der unterschiedliche Satz betreffend wesentlichere und weniger wesentliche Ausführungen die Lesbarkeit massiv erleichtern.

Zugleich sind die Anmerkungen im Text als weiterführende Hinweise oft hilfreich.

V.

Viele der *aktuellen* Fragen der Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes können in einem Werk wie dem angezeigten nur überblickshaft geschildert werden.

Für Österreich denke ich in diesem Zusammenhang *insbesondere* an das künftige Schicksal der Verwaltung und Vertretung besonderer „gebundener“ Vermögen, wie va der Pfarr- und Kirchenpfünde (1 Ob 68/74; 1 Ob 2337/96 z; 4 Ob 6/02 i; 10 ObS 204/98 t; 1 Ob 216/70 ua).

Hier geht es um die so genannten „Spezialprobleme“, wie sie im dritten, umfänglich geringsten Abschnitt des angezeigten Buches teilweise angerissen werden; dass erschöpfende Erörterung solcher Fragen nicht in den Rahmen eines Grundrisses fallen kann, versteht sich.

Auch dem im Vertragssachen tätigen Rechtsanwalt ist Studium und Lektüre des vorliegenden Buches durchaus zu empfehlen; die auf canonischem Recht beruhenden Organisationsvorbehalte, Zustimmung- und Beispruchsrechte, Genehmigungs- und Vorlagepflichten sind nämlich auch unter dem Gesichtspunkt des § 867 ABGB – damit der Gültigkeit geschlossener Rechtsgeschäfte – von erheblicher praktischer Relevanz.

Es steht daher zu hoffen, dass das vorliegende Buch weite Verbreitung erfährt.

Michael E. Sallinger

► **Fremdenrechtspaket.** Von René Bruckner/Hans-Peter Doskozil/Thomas Marth/Wolfgang Taucher/Mathias Vogl. NWV, Wien-Graz 2008, 3. Auflage, 610 Seiten, br, € 34,80.



Stolze 610 Seiten eines mittelgroßen Buchformats mit kleiner Schrift benötigt man heute, um die Bestimmungen nur des österreichischen Fremdenrechts darzustellen. Auf diesem schon bald lexikalen Raum bringt man dann gerade einmal die Gesetzestexte und die Materialien zu den diversen Gesetzen unter.

Unmittelbarer Anlass für die Herausgabe der dritten Auflage war die Einführung des Asylgerichtshofs, der mit 1. 7. 2008 seine Spruchstätigkeit aufgenommen hat. Neben den wesentlichen bereits in früheren Auflagen enthaltenen Gesetzen wie dem Asylgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz enthält die jüngste Auflage daher auch das neue Asylgerichtshofgesetz und die begleitenden Rechtsnormen.

Das Buch selbst geht von einem Stand vom 1. 2. 2008 aus, die Normen betreffend den Asylgerichtshof sind aber auf dem Stand, mit dem diese neue Einrichtung am 1. 7. 2008 in Kraft getreten ist.

Wer diese Normenfülle noch überblicken soll, muss natürlich rätselhaft bleiben. Umso wichtiger ist, dass alle Gesetze in einer einzigen Textausgabe zusammengefasst sind.

Bei solcher Häufung von Normen hilft auch das Stichwortverzeichnis von knapp 10 Seiten.

Gerade weil die Rechtsmaterie immer unübersichtlicher geworden ist, ist das Handbuch als Einstiegshilfe wohl unverzichtbar. Mehr als eine Einstiegshilfe will es auch selbst gar nicht sein. Damit erfüllt es seinen Zweck in vollem Umfang.

Wilfried Ludwig Web

Mehr Effizienz für Ihren juristischen Biss!

ecolex zum Kennenlernen – 3 Hefte um EUR 15,–

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Indexzahlen 2008:

Berechnet von Statistik Austria

	Juli	August
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,6	107,4*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	118,5	115,7*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	119,0	118,8*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,2	125,0*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,8	163,5*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,6	254,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	446,8	445,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	569,2	568,1*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	571,0	570,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5001,4	4992,1*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4310,3	4302,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	130,5	127,4*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	134,4	131,2*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	140,1	136,8*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	186,5	182,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	310,6	303,2*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3029,9	2958,3*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Österreichisches Krankenanstaltenrecht im Fokus



Stöger Krankenanstaltenrecht Band 26 / Schriftenreihe Recht der Medizin

Das vorliegende Werk untersucht ausgewählte Fragen des Rechts der „Heil- und Pflegeanstalten“. Zu den großteils erstmalig in dieser Tiefe diskutierten Schwerpunkten zählen:

- ▶ Verpflichtung der Bundesländer zur Bereitstellung von Anstaltspflege
- ▶ Aufnahmepflicht der Krankenanstalt und gebotenes Behandlungsniveau
- ▶ Rechtscharakter von Behandlungsvertrag und Anstaltsordnung
- ▶ Abgangsdeckung für öffentliche Krankenanstalten
- ▶ Möglichkeiten der Zurücknahme krankenanstaltenrechtlicher Bewilligungen
- ▶ Abgrenzung der Krankenanstalten von anderen Gesundheitseinrichtungen
- ▶ verfassungsrechtliche Absicherung staatlicher (Gewähr)Leistungspflichten im Krankenanstaltenrecht?

2008. XXVIII, 724 Seiten.
Geb. EUR 118,-.
ISBN 978-3-214-10184-8

Vorzugspreis für RdM-Abonnenten EUR 98,-

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

Substitutionen BG Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG, LG/OLG für ZRS Wien übernimmt Kanzlei Dr. Haunschildt, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien; Kontakt: Mag. *Angelika Haunschildt*, Telefon (01) 40 34 500, Telefax DW 25, E-Mail: office@ra-haunschildt.at

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25 Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Dr. Schoberstraße 2 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Das Netzwerk kompetenter Kanzleien für Substitutionen und Kooperationsmandate in Deutschland: www.terminsvertreter.com

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy. Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+3589) 696207-0, Telefax: (+3589) 696 207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com)

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung

Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. Janjic, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Wien

Wir suchen **Konzipienten/-innen** mit abgeschlossener Gerichtspraxis. Einstellungsvoraussetzung: Englisch fließend in Wort und Schrift. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Mag. *Christian Podoschek*, gerne auch per E-Mail an podoschek@preslmayr.at, Preslmayr Rechtsanwälte OG, Dr. Karl Lueger-Ring 12, 1010 Wien.

Oberösterreich

Rechtsanwaltsanwärter/in mit Anwaltsprüfung oder Substituten/in ab 1. 1. 2009 gesucht. Spätere Partnerschaft möglich. Bewerbungen samt Lebenslauf erbitten an RA Dr. *Otto Hauck*, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf/Krems, E-Mail: office@hauckotto.at, Homepage: www.hauckotto.at

Partner

Wien

Rechtsanwalt bietet Regiegemeinschaft oder Untermiete für ein bis zwei Kollegen in bestausgestatteter repräsentativer Lage zu günstigen Bedingungen. Kontakt unter www.anwalt-adam.at

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab Jahreswechsel für Kollegen/innen (Nichtraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: georg@thalhammer.com

Suche Regiepartner mit wirtschaftsrechtlicher Spezialisierung und einem gleich gelagerten, hohen Anspruch an die Art und Weise der Umsetzung dieses Tätigkeitsschwerpunktes für Synergieeffekte. Zugschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100801.

Rechtsanwalt Mag. *Michael Rudnig* bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regieplätze** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenutzung einer modernen Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc.) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation.

Kontakt (01) 997 11 71; office@rudnig.at

Kanzlei in 1030 Wien (Nähe Justizzentrum), verkerrsgünstig gelegen, bietet neu adaptierte Räum-

lichkeiten samt Infrastruktur in Jugendstilhaus zur Mitbenützung. Anfragen bitte an office@rechtsanwaeltin.cc

Immobilien

Steiermark

Büros in Graz, Kalchberggasse und Keesgasse von 147 bis 273 m² in Gerichtsnähe ab sofort zu vermieten! Beide Objekte mit Tiefgarage im Haus! Provisionsfrei, da direkt vom Eigentümer! Anfragen an: Die Ärztekammer für Steiermark, Telefon (0316) 80 44-48, E-Mail: immobilien@aekstmk.or.at, www.aekstmk.or.at

Diverses

Wir verkaufen Loseblattsammlung „**Das österreichische Recht**“ Lfg. 1075 – 2010, laufend aktualisiert mit sämtlichen Ergänzungslieferungen. Anfragen bitte an Fr. *Witetschka*, Neudorfer Rechtsanwälte GmbH, Telefon (01) 90 101-42.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2008 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 113,30)
☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 56,65)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“

Unverzichtbar für Produkt- und Qualitätsverantwortliche!



2008. XVI, 116 Seiten.
Br. EUR 24,-
ISBN 978-3-214-00398-2

Petsche/Schmutzer Produktsicherheit – Produkthaftung 160 Fragen und Antworten

Die wichtigsten Aspekte des Produkthaftungs- und Produktsicherheitsgesetzes in unkomplizierter Weise, beispielsweise zu folgenden Themen:

- ▶ Das Produkt (fehlerhaftes Produkt, Schaden, Schädiger, Mitverschulden)
- ▶ Sicherheitsvoraussetzungen des PSG
- ▶ In-Verkehr-Bringen eines Produkts
- ▶ Haftung/haftpflichtige Personen/Haftungsausschlüsse
- ▶ Beweislast bei Haftbefreiungen und Schäden
- ▶ Rückruf und Rücknahme
- ▶ Information der Öffentlichkeit
- ▶ Vertretung der Verbraucherinteressen

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Die neue Schriftenreihe des Juridicums



2008. XVI, 76 Seiten
Br. EUR 18,-
ISBN 978-3-214-00536-8

Meissel/Ofner/Simon Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Band 1

Mit dem vorliegenden Band begründet Manz in Zusammenarbeit mit der Juristenfakultät der Universität Wien eine **neue Schriftenreihe**. Sie soll die Antrittsvorlesungen der neu berufenen Professorinnen und Professoren, aber auch der HonorarprofessorInnen, in systematischer Weise der Fachöffentlichkeit zugänglich machen. Zu diesem Zweck werden die **Beiträge auch online** auf www.manzwissenschaft.at publiziert und so über die RDB-Rechtsdatenbank recherchierbar und beziehbar.

Dieser erste Band der „Vienna Law Inauguration Lectures“ fasst die Antrittsvorlesungen der ersten nach dem UG 2002 ernannten Professoren **Franz-Stefan Meissel**, **Helmut Ofner** und **Thomas Simon** zusammen.

- ▶ Franz-Stefan Meissel: Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875 – 1943);
- ▶ Helmut Ofner: Patientenverfügung und Selbstbestimmungsrecht – eine rechtsvergleichende Kurzanalyse;
- ▶ Thomas Simon: Gesetzgebungsstaat und die „Bindung des Richters an das Gesetz“.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ



Rund 2/3 aller österreichischen Unternehmen vertrauen auf Telekom Austria.
Und täglich werden es aus gutem Grund mehr.

Dazu gehören auch viele Dienstleistungs-Betriebe, wie diese Unternehmensberatung.
Setzen Sie ebenfalls auf Telekom Austria und profitieren Sie von höchster Qualität und
bestem individuellen Service vor Ort - für eine dauerhaft erfolgreiche Zukunft. kmu.telekom.at

Sujets der neuen Werbekampagne



Ehen können zerbrechen. Ihr Ehevertrag nicht.

Bei Ehestreitigkeiten gibt es immer zwei Seiten. Ihr Rechtsanwalt ist auf Ihrer. Hier finden Sie sie: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Schmerzensgeld kann Schmerzen lindern.

Nach vielen Unfällen mit Verletzungen haben Sie Anspruch auf Schmerzensgeld. Schalten Sie daher umgehend einen Rechtsanwalt ein. Sie finden uns unter www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Wenn Beschäftigung zur Belästigung wird.

Egal ob verbal oder körperlich, Betroffene gibt es viele, doch nur die Wenigsten wehren sich dagegen. Ihr Rechtsanwalt berät Sie vertraulich: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Der Klügere gibt nicht immer nach.

Stehen Sie zu Ihrem Recht: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE